



Schlussbericht

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses 2010

des Rems-Murr-Kreises



Inhalt	Seite
Vorblatt	4
I. Vorbemerkungen	5
1. Prüfungsauftrag	5
2. Zeitraum der Prüfung	5
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
4. Weitere Aufgaben	6
5. Interkommunale Zusammenarbeit / Mitwirkung in Arbeitsgruppen	7
6. Stand der Prüfung	7
II. Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	8
1. Haushaltssatzung / Finanzplanung	8
2. Jahresabschluss 2010	9
2.1 Ergebnisrechnung	10
2.2 Finanzrechnung	10
2.3 Vermögensrechnung (Bilanz)	10
3. Auswertungen zum Jahresabschluss 2010	20
3.1 Einhaltung des Haushaltsplanes, Haushaltsübertragungen	20
3.2 Ergebnisrechnung	22
3.3 Finanzrechnung	25
3.4 Kennzahlen im NKHR	25
III. Effizienzrendite	26
IV. Weitere Prüfungen	26
1. Kassenprüfungen	26
2. Visaprüfungen	27
3. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge (Belegprüfung)	28
V. Verschiedene Einzelbereiche	29
1. Personalwesen	29
2. Baubereich	30
3. Verkaufserlöse und Aufwendungen der Cafeteria / Kantine	33
4. Hagelabwehr	33
5. Gebührenprüfung im Geschäftsbereich Ordnung	34
6. Soziale Leistungen	34
7. Kinder- und Jugendhilfe	36
VI. Rems-Murr-Stiftung	36
VII. Betätigungsprüfung	39
VIII. Innenrevision bei der Rems-Murr-Kliniken gGmbH	43
IX. Überörtliche Prüfung kreisangehöriger Kommunen	44
X. Wasser- und Abwasserverbände	44
XI. Datenschutz	45
XII. Antikorruption	45



XIII.	Zusammenfassendes Abschlussergebnis	45
XIV.	Schlussbetrachtung – Testat	47
1.	Gesetzliche Terminvorgaben	47
2.	Jahresabschluss 2010 des Rems-Murr-Kreises	47
3.	Jahresrechnung 2010 der Rems-Murr-Stiftung	48
4.	Beschlussempfehlung	48

Dieser Bericht berücksichtigt den Sachstand bis zum 13.06.2012 (Redaktionsschluss).

Impressum:

Herausgeber
Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Geschäftsbereich Kreisprüfung
Bahnhofstraße 19
71328 Waiblingen

Tel.: 07151 / 501 - 1558
Fax.: 07151 / 501 - 1797
E-Mail: i.strauss@remm-murr-kreis.de

**Vorblatt**

Landkreis		Rems-Murr-Kreis
Gemarkungsfläche		858,14 km ²
Gemeinden		31 (davon 6 Große Kreisstädte)
Einwohnerzahl	am 31.12.2010	415.448
	am 31.12.2009	415.696
aktive Mitarbeiter/innen des Landratsamts (ohne Landesbedienstete)		
	am 31.12.2010	1.399
	am 31.12.2009	1.387
Landrat seit 01.03.2002		Johannes Fuchs
Erster Landesbeamter seit 05.11.2001		Bernd Friedrich
Leiter Geschäftsbereich Finanzen seit 01.01.2010		Frank Geißler
Fachbedienstete/r für das Finanzwesen seit 01.03.1990 seit 08.11.2010		Hermann Schmid Angelika Kugler
Kassenverwalterin seit 01.09.2008		Bettina Stark
Leiterin Geschäftsbereich Kreisprüfung seit 01.08.2009		Iris Strauß

I. Vorbemerkungen



1. Prüfungsauftrag

Nach § 48 Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) hat der Geschäftsbereich Kreisprüfung den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach seiner Aufstellung und vor seiner Feststellung durch den Kreistag zu prüfen.

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens fasst der Geschäftsbereich Kreisprüfung seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Kreistag vorzulegen ist. Im Gegensatz zu den Prüfungsberichten, die vornehmlich der Aufklärung und Bereinigung von Anständen dienen, enthält der Schlussbericht die Prüfungsergebnisse in zusammengefasster Form. Er dient den kommunalen Mandatsträgern und dem Kreistag als Grundlage für die Vorberatung und Feststellung des Jahresabschlusses nach § 48 LKrO in Verbindung mit § 95 b GemO.

Obwohl nunmehr erstmals ein doppischer Jahresabschluss geprüft wurde, entspricht der Aufbau und wesentliche Inhalt dieses Berichts – soweit machbar – weitgehend den Berichten der vergangenen Jahre. Dies soll auch den Vergleich mit früheren Schlussberichten vereinfachen. Er berücksichtigt den Sachstand bis zum 13. Juni 2012 (Redaktionsschluss).

2. Zeitraum der Prüfung

Im Sinne einer vorbeugenden und beratenden Prüfung ist die Zeitnähe ein wesentlicher Faktor. Die Prüfung gewinnt in dem Maße an Wert, je rascher sie den zu prüfenden Vorgängen folgt und je früher aus den Prüfungsergebnissen die notwendigen Folgerungen gezogen werden können. Deshalb erfolgt die örtliche Prüfung auch nicht erst in der Zeit nach Aufstellung des Jahresabschlusses, sondern beginnt bereits mit der begleitenden Prüfung zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres. Hierbei findet die Prüfung des überwiegenden Teils der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts sowie der Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt in sachlicher, förmlicher und rechnerischer Hinsicht statt. Diese Prüfung wird mit Ausnahme der Visakontrollen nach dem kassenmäßigen Vollzug vorgenommen.

Lediglich die Jahresabschlussbuchungen und die abschließende Finanz- und Ergebnisrechnung sowie die Bilanz kann erst nach Abschluss des Haushaltsjahres einer Prüfung und Analyse unterzogen werden.

Nachdem der Geschäftsbereich Finanzen am 13.03.2012 mitgeteilt hat, dass der Jahresabschluss 2010 aufgestellt ist, wurde dieser daraufhin abschließend geprüft. Die Unterzeichnung der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz erfolgte mit Datum 05.03.2012 durch den Kreiskämmerer Frank Geißler. Mit Verfügung vom 21.11.2011 hat Herr Landrat Fuchs dauerhaft die Beurkundung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses auf das Dezernat Finanzen delegiert. Die abschließende Fassung des Rechenschaftsberichts samt Anhang erhielten wir am 21.05.2012.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- 3.1 Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung, erweitert um einen Anhang und erläutert durch einen Rechenschaftsbericht. Der Jahresabschluss wurde nach den §§ 5 ff Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der Vermögensverwaltung geprüft.



3.2 Nach § 48 LKrO in Verbindung mit § 110 GemO erfolgte die Prüfung daraufhin, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Weiter erfolgte nach § 48 LKrO in Verbindung mit § 112 Abs. 1 GemO durch den Geschäftsbereich Kreisprüfung

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen,
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände.

3.3 Der sachlichen Prüfung wird gegenüber der rechnerischen und förmlichen Prüfung Vorrang eingeräumt (§ 6 GemPrO). Sie umfasst auch, ob bei den einzelnen Vorgängen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögens-/Schuldenverwaltung das geltende Recht beachtet worden ist.

Hierzu zählen nicht nur die einschlägigen Gesetze des Bundes und des Landes, sondern auch die sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z. B. Satzungen, Richtlinien, Dienstanweisungen, Erlässe, vertraglich begründete Vorgaben oder Tarifverträge.

Im Allgemeinen wird die Prüfung nach dem kassenmäßigen Vollzug vorgenommen. Verschiedene Bereiche werden jedoch vor der Auszahlung geprüft (Visakontrollen).

Die Prüfung kann sich, mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahme, auf Stichproben beschränken und es können Schwerpunkte gebildet werden (§ 15 GemPrO). Wegen der Vielzahl der zu prüfenden Fälle und aus Gründen der Arbeitsökonomie war es auch für den Jahresabschluss 2010 wieder sinnvoll und geboten, die Prüfungen in der Regel auf Stichproben zu beschränken und Schwerpunkte zu bilden. Vollständig geprüft wurden die von der Visakontrolle erfassten Bereiche, wie z. B. die Abrechnungen der Reisekosten.

Neben der klassischen Prüfung nimmt die prüfungsbegleitende Beratung auch im Geschäftsbereich Kreisprüfung eine zunehmende Rolle ein. Hier können immer wieder wertvolle Hinweise und Anregungen zur Vermeidung von Fehlern im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen gegeben werden.

4. Weitere Aufgaben

- 4.1 Der Geschäftsbereich Kreisprüfung nimmt außerdem aufgrund entsprechender Beschlüsse der Kreisgremien bei verschiedenen Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit Prüfungsaufgaben wahr, vor allem im Rahmen der Prüfung der Betätigung des Kreises in diesen Unternehmen (siehe VII.).
- 4.2 Ferner hat der Kreistag mit Beschluss vom 14.07.2008 dem Geschäftsbereich Kreisprüfung die Innenrevision bei der Rems-Murr-Kliniken gGmbH übertragen. Entsprechende Prüfungen und Beratungen wurden durchgeführt und gesondert berichtet (siehe VIII.).



- 4.3 Gem. § 113 GemO ist das Landratsamt des Rems-Murr-Kreis außerdem zuständig für die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses der kreisangehörigen Gemeinden mit einer Größe bis zu 4.000 Einwohner (siehe IX.).
- 4.4 Entsprechend § 2 Abs. 5 AGWVG¹ i. V. m. § 113 Abs. 1 GemO sind die 45 Wasser- und Abwasserverbände des Rems-Murr-Kreises vom Geschäftsbereich Kreisprüfung ebenfalls in regelmäßigen Abständen zu prüfen (siehe X.).
- 4.5 Dem Geschäftsbereich Kreisprüfung (Leitung und Stellvertretung) ist seit 01.04.2009 auch die Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten übertragen. Neben den daraus resultierenden Pflichtaufgaben nach §§ 10 Abs. 4, 12 und 20a Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) steht hierbei die Beratung und Unterstützung der Dezernate und Geschäftsbereiche bei der Ausführung der Datenschutzvorschriften sowie die Schulung der Mitarbeiter/innen im Vordergrund (siehe XI.).
- 4.6 Der Geschäftsbereich Kreisprüfung (Leitung ggf. Stellvertretung) ist ferner Mitglied in der verwaltungsinternen Kommission für die Bewertung der Stellen im Bereich des Landratsamtes des Rems-Murr-Kreises (siehe V. 2.).
- 4.7 Beim Rems-Murr-Kreis besteht eine Arbeitsgruppe Antikorruption, die sich aus den Leitern der Geschäftsbereiche Kreisrecht, Innere Angelegenheiten, Finanzen und Kreisprüfung zusammensetzt (siehe XII.).

5. Interkommunale Zusammenarbeit / Mitwirkung in Arbeitsgruppen

Der Geschäftsbereich Kreisprüfung ist Mitglied der beim Landkreistag eingerichteten Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Kreisprüfungsämter im Regierungsbezirk Stuttgart. Neben dem Informationsaustausch dienen die Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der Erörterung allgemein bedeutsamer Fragen und Problemstellungen der Rechnungsprüfung.

Ferner nehmen die Fachprüferinnen und -prüfer an Workshops teil, die z. B. für die Sozial- und Jugendhilfeprüfung, die Personalprüfung, die Krankenhausprüfung und – auf Initiative des Rems-Murr-Kreises – für die überörtliche Prüfung eingerichtet sind.

Darüber hinaus ist die Leiterin des Geschäftsbereichs Mitglied der Interkommunalen Zusammenarbeit Revision im Rems-Murr-Kreis. Hier findet ein regelmäßiger Austausch mit den Leitern der Rechnungsprüfungsämter der Großen Kreisstädte im Rems-Murr-Kreis und den Kämmerern von Kernen und Korb statt.

6. Stand der Prüfung

6.1 Abwicklung des letzten Schlussberichts

Der letzte Schlussbericht vom 12.11.2010 umfasste die letzte kamerale Jahresrechnung 2009. Er wurde am 06.12.2010 im Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss behandelt. Der Kreistag nahm in seiner Sitzung am 13.12.2010 von ihm Kenntnis.

¹ Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 18.12.1995 (GBl. S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252,255)



6.2 Überörtliche Prüfung der Landkreisverwaltung

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg ist bis einschließlich des Haushaltsjahres 2007 erfolgt. Der Bericht über die Prüfung der Jahre 2004 - 2007 datiert vom 30.07.2009 und wurde zusammenfassend in den wesentlichen Ergebnissen am 02.09.2009 dem Kreistag vorgelegt. Eine Bestätigung des Abschlusses durch die Rechtsaufsicht erfolgte am 02.02.2012.

Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung des Landkreises erfolgte im Sommer 2010 bis einschließlich des Haushaltsjahres 2009. Der Bericht über die Prüfung datiert vom 02.03.2011. Die Verwaltung hat hierzu mit Schreiben vom 20.03.2012 Stellung genommen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat den Abschluss dieser Prüfung bis zum Redaktionsschluss dieses Schlussberichts noch nicht bestätigt.

II. **Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse**

1. **Haushaltssatzung / Finanzplanung**

1.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wurde vom Kreistag am 14.12.2009 beschlossen. Mit Erlass vom 20.01.2010 hat das Regierungspräsidium Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Durch den Beschluss der Haushaltssatzung 2010 hat der Kreistag auch der Umstellung auf die ressourcenorientierte Haushaltswirtschaft zugestimmt.

Eine äußere Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde bis zur Höhe von 19.865.000,00 € genehmigt, ebenso der auf 8.163.000,00 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen:

Gesamtergebnishaushalt:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	348.050.000,00 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	<u>353.058.000,00 €</u>
Ordentliches Ergebnis	- 5.008.000,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	<u>0,00 €</u>
Sonderergebnis	0,00 €

**Gesamtfinanzhaushalt:**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Vw.tätigkeit	337.866.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Vw.tätigkeit	<u>332.028.700,00 €</u>
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Vw.tätigkeit	5.837.300,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.214.600,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>16.131.600,00 €</u>
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 13.917.000,00 €
Finanzierungsmittelfehlbetrag	- 8.079.700,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	19.865.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>12.766.000,00 €</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	7.099.000,00 €
Finanzierungsmittelbestand (Überschuss / Bedarf)	- 980.700,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 20.000.000,00 € festgesetzt.
Der Hebesatz für die Kreisumlage 2010 betrug 35,5 v.H.

Gemäß § 81 Abs. 3 GemO i.V.m. § 48 LKrO wurde die Haushaltssatzung am 30.01.2010 öffentlich bekanntgemacht und der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

1.2 Finanzplanung

Nach § 85 GemO hat der Landkreis seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Darin sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Ausgaben und die Finanzierungsmöglichkeiten darzustellen. Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Die Finanzplanung ist eine haushaltswirtschaftliche Rahmenplanung, die mittelfristig den Haushaltsausgleich sichern soll und damit die von § 77 GemO geforderte stetige Erfüllung der Aufgaben.

Der Kreistag hat über den Finanzplan mit Investitionsprogramm zu beschließen, indem er zustimmend Kenntnis nimmt oder noch Änderungen in veränderter Fassung feststellt. Der Beschluss soll spätestens mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden. Der Kreistag hat in seinen Sitzungen vom 14.12.2009 von der Finanzplanung 2010 ff zustimmend Kenntnis genommen.

2. Jahresabschlusses 2010

Der Jahresabschluss besteht nach § 95 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz). Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zur erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.



2.1 Ergebnisrechnung

- Vorbemerkung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO). Sie ist daher der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung ähnlich.

- Rechnungsergebnis

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge 2010	345.340.270,35 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	<u>346.925.189,55 €</u>
Ordentliches Ergebnis	- 1.584.918,20 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	211.218,67 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	<u>741.997,00 €</u>
Sonderergebnis	- 530.778,33 €
Gesamtergebnis	- 2.115.696,53 €

2.2 Finanzrechnung

- Vorbemerkung

Die Finanzrechnung erfolgt als eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Ein- und Auszahlungen. Dabei wird eine Unterscheidung in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Zahlungen getroffen. Der Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit ist dem bisherigen Verwaltungshaushalt ähnlich, die Bereiche der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit sind dagegen dem bisherigen Vermögenshaushalt näher. Die Finanzrechnung ist nach Anlage 19 zu § 50 GemHVO darzustellen.

- Rechnungsergebnis

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Vw.tätigkeit	341.375.237,86 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Vw.tätigkeit	<u>331.351.005,44 €</u>
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Vw.tätigkeit	10.024.232,42 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.695.928,27 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>15.081.076,19 €</u>
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 10.385.147,92 €
Finanzierungsmittelfehlbetrag	- 360.915,50 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.550.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>12.827.904,81 €</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 4.277.904,81 €
Finanzierungsmittelbestand (Überschuss / Bedarf)	- 4.638.820,31 €



Haushaltsunwirksame Einzahlungen	426.187.935,40 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	<u>422.625.034,95 €</u>
Saldo	3.562.900,45 €
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	- 1.075.919,86 €

2.3 Vermögensrechnung (Bilanz)

- Vorbemerkung

Die Bilanz ist in Kontenform aufzustellen. Die Mindestgliederung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GemHVO. Die Bilanz des Rems-Murr-Kreises schließt in Aktiva und Passiva mit 344.449.895,27 € ab und ist in Kontenform auf Seite 8 und 9 des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts dargestellt.

- Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

Feststellungen zur Aktiva

- **Immaterielle Vermögensgegenstände** **13.205.831,00 €**

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen alle unkörperlichen Werte im wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises. Diese werden mit den Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten aktiviert, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Sofern diese immateriellen Vermögensgegenstände einem Werteverzehr unterliegen, sind sie abzuschreiben.

Die im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz getätigten Aussagen zur Aktivierung von Software/Lizenzen gelten vollumfänglich auch für den Jahresabschluss 2010.

Das entgeltlich erworbene Anrecht zur Nutzung der Thermischen Verwertungsanlage der Stadt Stuttgart (ursprünglich 18.792.000,00 €) wird entsprechend der Vertragslaufzeit von 20 Jahren abgeschrieben.

- **Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** **3.228.883,00 €**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich kein benutzbares Gebäude befindet (Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten). Außerdem gehören die grundstücksgleichen Rechte wie beispielsweise Erbbaurechte dazu, da sie umfangreiche Nutzungsrechte an den Grundstücken beinhalten.

Die unbebauten Grundstücke unterliegen keinem Werteverzehr und werden nicht abgeschrieben. Insofern sind im Laufe des Jahres 2010 keine Veränderungen eingetreten, der Ansatz ist im Vergleich zur Eröffnungsbilanz unverändert. Ein vorgesehener Abgleich konnte noch nicht nachgeholt werden.

- **Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** **158.945.623,00 €**

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit (zuvor „Anlagen im Bau“). Bebaute Grundstücke sind i.d.R. Verwaltungsgebäude, Schulen und Kindergärten, Sportanlagen, Werkstatt- und Lagerräume etc.



Im Gegensatz zu den unbebauten Grundstücken werden die Gebäude i.d.R. auf 50 Jahre abgeschrieben.

Die Veränderungen konnten nachvollzogen werden.

o **Infrastrukturvermögen** **74.368.238,42 €**

Das Infrastrukturvermögen gliedert sich in die Bereiche:

Grund und Boden bei Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Deponien, Kompostanlage, Recyclinghöfe, Problemmüllsammelstellen)	1.935.802,00 €
Gebäude bei Einrichtungen zur Abfallentsorgung	3.159.726,00 €
Grund und Boden Straßen	25.301.622,42 €
Brücken und Stützmauern und Straßenkörper	43.971.088,00 €

Die Entwicklung der Werte für Grund und Boden sowie der Gebäude bei den Einrichtungen der Abfallentsorgung kann nachvollzogen werden. Jedoch konnte zum Jahresabschluss 2010 die Erhebung der „abgeschriebenen“ Deponieflächen noch nicht nachgeholt werden.

Auch die Wertermittlung im Bereich Straßen (Grund und Boden und Aufbauten) kann nachvollzogen werden und erfolgte korrekt aus den Werten der Eröffnungsbilanz. Jedoch haben wir zur Bewertung bereits im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz um Überprüfung des Verfahrens gebeten. Dies konnte durch die nahezu zeitgleiche Erstellung des Jahresabschlusses mit der Eröffnungsbilanz noch nicht erfolgen.

o **Kunstgegenstände** **59.149,00 €**

Grundsätzlich sind Kunstwerke mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Kunstgegenstände unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung und werden deshalb nicht abgeschrieben. Eine Ausnahme hiervon stellen die Kunstwerke beim Klinikum Waiblingen da, die im Außenbereich stehen und einer Wertminderung unterliegen.

Auch zu den Kunstgegenständen gelten die Aussagen des Prüfberichts zur Eröffnungsbilanz.

o **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** **3.395.723,00 €**

Die Prüfung hat wiederum ein positives Ergebnis erbracht.

o **Betriebs- und Geschäftsausstattung** **10.201.064,00 €**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen vorrangig alle Einrichtungsgegenstände der Verwaltungsgebäude / Büros sowie EDV-Hardware samt gleichzeitig erworbener Software.

Elementare Grundlage für die Erstellung eines Inventars ist eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur). Unsere Inventurrichtlinie, die neben einer jährlichen Beleginventur auch eine körperliche Inventur im 3-Jahres-Rhythmus vorsieht, trat zum 01.01.2011 in Kraft. Die körperlichen Bestandsaufnahmen werden nun nachgeholt.

U.a. durch die unterlassene körperliche Bestandsaufnahme zum Umstellungszeitpunkt sind – wie im Prüfbericht der Eröffnungsbilanz bereits mitgeteilt – z. T. erhaltene Sachspenden wie Maschinen oder Fahrzeuge nicht im Anlagevermögen ausgewiesen.

Die Entwicklung der Betriebs- und Geschäftsausstattung konnte nachvollzogen werden.



o **Vorräte** **325.811,86 €**

Vorräte – wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe – werden verbraucht, sie sind nicht abnutzbar. Als Positionen sind nur Streusalz und Heizöl zu nennen. Diese wurden stichtagsgenau erfasst und sachgerecht bewertet (Streusalz nach der LIFO-Methode, Heizöl nach der Durchschnittswertmethode). Beanstandungen ergaben sich keine.

o **Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau** **744.224,00 €**

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die sich in der Herstellungsphase befinden und für die zum Abschlussstichtag schon Auszahlungen entstanden sind, ohne dass sie fertig gestellt sind. Vor allem zwei größere Straßenbaumaßnahmen und der Neubau des Mensagebäudes am Berufsschulzentrum Waiblingen haben zur Steigerung dieser Bilanzposition geführt. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

o **Anteile an verbundenen Unternehmen** **5.206.800,00 €**

Der Rems-Murr-Kreis besitzt folgende Mehrheitsbeteiligungen:

Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Stammeinlage	110.000,00 €
Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH, Stammeinlage	496.800,00 €
Rems-Murr-Kliniken gGmbH, Stammeinlage	4.600.000,00 €

Weiterhin ungeklärt ist – wie im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz erwähnt – die bewertungsrechtliche Behandlung der Kapitalrücklage der Rems-Murr-Kliniken gGmbH. Eine Aussage der GPA hierzu bleibt abzuwarten.

o **Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen** **2.172.888,87 €**

Sonstige Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, auf die der Kreis keinen beherrschenden Einfluss hat (Anteil 50% oder weniger). Dieser Anteil erhöhte sich durch die Erhöhung der Kommanditeinlage des Kreises bei der Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG um 500.000,00 €. Dieser Vorgang wurde auch im Rahmen der Betätigungsprüfung geprüft und ist nicht zu beanstanden.

o **Ausleihungen** **66.659,68 €**

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und gewährte langfristige Darlehen. Beteiligungen an Genossenschaften sind ebenfalls als Ausleihungen zu betrachten. Ausleihungen müssen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Geldanlagen fallen nicht unter die Ausleihungen.

Die Reduzierung des Betrages durch Tilgungen konnte nachvollzogen werden.

o **Öffentlich-rechtliche Forderungen** **11.936.699,39 €**

Hierbei handelt es sich um Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde sowie Abfallgebühren, dem ehemaligen Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge und Bußgeldern aus Ordnungswidrigkeitsverfahren. Außerdem ist ein Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung Krankenhäuser i.H.v. 7.731.659,31 € in dieser Bilanzposition enthalten.



Folgende Pauschalwertberichtigungen wurden vorgenommen:

Abfallgebühren	132.551,55 €
Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde	363.228,50 €

Einzelwertberichtigungen im Ordnungswidrigkeitenbereich erfolgten im Gesamtbetrag von 48.810,38 €.

Es besteht der Grundsatz, dass Forderungen einzeln zu bewerten sind. Die Einzelwertberichtigung ist eine Vorstufe der Abschreibung der entsprechenden Forderung und stellt einen Aufwandsposten in der Ergebnisrechnung dar. Im Gegensatz zur Abschreibung bleibt die Forderung in den Büchern als offen stehen, wird aber in der Bilanz um den Wertberichtigungsbetrag vermindert.

Die Pauschalwertberichtigungen sind Wertberichtigungen auf einen Gesamtbestand an Forderungen, die noch nicht bekannte, jedoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit noch auftretende Risiken zum Gegenstand haben. Entscheidend ist hierbei das allgemeine Ausfall- und Kreditrisiko, welches sich nicht unmittelbar aus den Risikogegebenheiten einzelner Forderungen ableitet, sondern sich aus dem gesamten Forderungsbestand der jeweiligen Bereiche (Forderungsarten) ergibt.

Der Geschäftsbereich Kreisprüfung war bereits während der Erstellung des Jahresabschlusses 2010 vom Geschäftsbereich Finanzen in die Beurteilung der Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen einbezogen worden. Diese können nachvollzogen werden.

Abschreibungen auf Forderungen (Niederschlagungen) sind im Gesamtbetrag von 354.982,14 € vorgenommen worden. An Kleinbeträgen auf Nebenforderungen wurden 19.746,91 € ausgebucht.

o **Forderungen aus Transferleistungen** **17.691.296,28 €**

Entsprechend § 40 Abs. 1 GemHVO gliedern sich die Forderungen aus Transferleistungen in Sozialhilfeleistungen, Jugendhilfeleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen. Hierbei ist es entsprechend dem Bilanzierungsleitfaden offenbar unerheblich, ob die Forderungen dieser Bereiche öffentlich-rechtlicher Natur oder privatrechtlicher Natur sind.²

Der Geschäftsbereich Kreisprüfung ist bereits seit Jahren in die Thematik begleitend eingebunden. So werden/wurden nahezu alle Abschreibungen (Niederschlagung, Erlass) auf Forderungen geprüft. Die durchgeführte Pauschalwertberichtigung fußt entsprechend einer im Jahr 2010 durchgeführten Berechnung auf Erfahrungswerten und sachgerechten Schätzwerten und wurde auf Plausibilität der Berichtigungssätze und richtige Zuordnung zu den Produktsachkonten geprüft. Differenzen wurden nicht festgestellt. Die Berichtigungssätze können mitgetragen werden und sind nachvollziehbar.

o **Privatrechtliche Forderungen** **13.752.883,01 €**

Hierunter fallen die Forderungen aus gesetzlichem oder privatem Schuldverhältnis. Es handelt sich u.a. um offene Forderungen der Essensgelder von Schülern, Forderungen aus der Abwicklung der Verkaufsstellen für Abfallgebührenmarken und der Lohn- und Gehaltsabwicklung.

² Unterhaltsforderungen sind i.d.R. privatrechtlicher Natur, sie wären daher – bei einer Auslegung der Bilanzpositionen nach dem Wortsinn – in die nachfolgende Bilanzposition umzugliedern. Hierzu sollte ggf. eine Klarstellung durch die GPA und im Bilanzierungsleitfaden erfolgen.



Die Erhöhung dieser Bilanzposition erfolgt im Wesentlichen durch die teilweise Auszahlung des Darlehens aus Rücklagemitteln für die Folgekosten der Abfallwirtschaft gemäß Darlehensvertrag vom 14.04.2010 an die AWG in Höhe von 7.900.000,00 €. Insgesamt bestehen nun Darlehensforderungen an die AWG von 13.388.741,21 €.

Differenzen wurden nicht festgestellt.

o **Liquide Mittel** **24.361.181,76 €**

Unter liquiden Mitteln sind Sichteinlagen bei Banken (Girokonten), Kassenbestände und Handvorschüsse zu subsumieren. Diese Mittel stellen die kurzfristige Zahlungsbereitschaft und Liquidität des Landkreises sicher. Sie sind zu ihrem Nennwert zu bewerten.

Wie bereits im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz ausgeführt ergibt sich durch die anderweitige Verbuchung und Bilanzierung der Handvorschüsse und die fehlende Bilanzierung der Girokonten der Schulen unseres Erachtens ein höherer Bilanzansatz bei den liquiden Mitteln. Auf unsere Ausführungen im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz dürfen wir verweisen.

o **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** **0,00 €**

Als aktive Rechnungsabgrenzung sind Aufwendungen des „neuen Jahres“ darzustellen, die bereits vor dem Bilanzstichtag vom Landkreis bezahlt wurden. Dies sind z.B. die Beamtenbezüge. Richtigerweise hätten hier die Auszahlungen in 2010 für die Beamtenbezüge 01/2011 und WAUS-Auszahlungen für 2011 ausgewiesen werden müssen. Die von Geschäftsbereich Finanzen angeführten Gründe einer komplexen EDV-technischen Verbuchung können die bilanziellen Vorschriften hierüber leider nicht außer Kraft setzen. Eine zukünftige Beachtung wurde vom Geschäftsbereich Finanzen zugesagt.

o **Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse** **4.786.939,00 €**

Auf einen Ansatz in der Eröffnungsbilanz wurde verzichtet. Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen ab 2010 vom Landkreis geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend beschrieben werden. Diese betreffen u.a. die geleistete Vermögens- bzw. Kapitalumlage an den Verband Region Stuttgart und den Zweckverband Wieslaufalbahn, ÖPNV-Zuschüsse für den behindertengerechten Ausbau von Bahnhöfen, Brandschutzmaßnahmen im Freizeitheim Mettelberg, einen Zuschuss an die Kreisbau für das Gebäude Jakob-Degen-Straße 29 in Schorndorf usw.

Die Investitionszuschüsse, die im Jahr 2010 zur Auszahlung kamen, belaufen sich auf insgesamt 4.944.751,00 €, daneben sind Abschreibungen in Höhe von rd. 158.000,00 € im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Die gebildeten Sonderposten werden entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst.

Feststellungen zur Passiva○ **Basiskapital** **159.345.268,44 €**

Das Basiskapital als Differenzbetrag zwischen der Bilanzsumme und den übrigen Passivposten kann nicht mit dem handelsrechtlichen Eigenkapital i.S.e. vom Eigentümer zum Geschäftszweck eingebrachten Kapital verglichen werden. Das Basiskapital ist ein rein rechnerischer Wert. Daher sollten auch Aussagen i.S.v. bei Handelsunternehmen üblichen Kennzahlen wie die Eigenkapitalquote vermieden werden. Entscheidend ist die künftige Entwicklung des Basiskapitals – Berichtigungen/Verluste werden gegen das Basiskapital gebucht und zehren dieses ggf. auf.

Grds. werden im NKHR ausschließlich äußere Darlehensverbindlichkeiten bilanziert. Die sog. inneren Darlehen aus der teilweisen Inanspruchnahme der Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien wären im Anhang entsprechend zu erläutern. Da jedoch der Haushaltsausgleich noch nach altem Recht geplant ist, erscheint es zweckmäßig, auch die Tilgung von inneren Darlehen buchhalterisch darzustellen. Deshalb wurden diese inneren Verbindlichkeiten innerhalb des Basiskapitals dargestellt. Zwar sieht der Kontenplan dies so nicht vor, letztendlich trägt es aber zur Bilanzklarheit bei, weshalb diese Darstellungsweise vom Geschäftsbereich Kreisprüfung so toleriert wird.

○ **Zweckgebundene Rücklagen** **473.224,16 €**

Zur Erledigung der Aufgaben nach dem SGB II haben der Rems-Murr-Kreis und die Agentur für Arbeit R-M-K ein Jobcenter (früher ARGE) eingerichtet. Da das Jobcenter keine Dienstherrenfähigkeit besitzt, werden die Beamten des Kreises im Rahmen der Personalgestellung dem Jobcenter überlassen. Für diese Beamten muss der Rems-Murr-Kreis – auch im Ruhestand – Umlagezahlungen an den KVBW entrichten. Daher wurde im Rahmen der Personalgestellung vereinbart, dass das Jobcenter / ARGE für jeden bei ihm eingesetzten Beamten bei 100 % Beschäftigung einen Versorgungsaufschlag in Höhe von 5.000,00 €/Jahr leistet. Sobald der Beamte dann im Ruhestand ist, wird für die Umlagezahlungen diese Rücklage verwendet. Durch die Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (ab 01.01.2012) fällt die Erstattungskomponente weg.

○ **Sonderposten für Investitionszuweisungen** **67.657.132,00 €**

Nach § 40 Absatz 4 Satz 2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge in der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

div. Sonderposten der Kliniken Backnang und Waiblingen	22.857.905,00 €
Sonderposten für übrige Bereiche	44.799.227,00 €

Die Sonderposten der Kliniken Backnang und Waiblingen im Gesamtbetrag von 22.857.905,00 € stimmen mit dem ermittelten Wert zum 31.12.2010 aus der fortgeschriebenen Schlussbilanz des Eigenbetriebs Krankenhäuser überein.

○ **Sonderposten für Sonstiges** **832.699,00 €**

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Sach- und Geldspenden im investiven Bereich.



Eine wesentliche Erhöhung dieses Sonderpostens ist durch die Abstufung der B14 im Bereich Winnenden-Hertmannsweiler in die Straßenbaulast des Kreises eingetreten.

Noch nicht geklärt wurde, welche zusätzlichen Beträge (durch Spenden) in der Eröffnungsbilanz zu bilanzieren gewesen wären. Den Spendenberichten vor 2010 konnten weitere Spenden im investiven Bereich entnommen werden, die nicht bilanziert wurden.

o **Lohn- und Gehaltsrückstellungen** **3.334.054,72 €**

Den in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen mit 3.857.054,36 € waren für Beschäftigte in der sog. Freizeitphase 1.283.152,73 € zu entnehmen und für Beschäftigte in der Arbeitsphase 760.153,09 € zuzuführen. Da die Zahl der Altersteilzeitfälle rückläufig ist, wird diese Rückstellung kontinuierlich abnehmen. Die Veränderungen im Haushaltsjahr 2010 wurden zusammen mit der Ermittlung des Wertes für die Eröffnungsbilanz durch die Geschäftsbereiche Kreisrecht, Innere Angelegenheiten und Finanzen ermittelt und vom Geschäftsbereich Kreisprüfung auch begleitend geprüft.

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen werden nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) angesammelt. Mit Schreiben vom 24.01.2011 wurde der Anteil des Rems-Murr-Kreises an den Rückstellungen zum 31.12.2010 auf 51.559.292,00 € beziffert (Vorjahr 50.676.383,00 €). Im Anhang zum Jahresabschluss 2010 ist dieser Wert entsprechend § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO korrekt angegeben.

o **Unterhaltungsvorschussrückstellungen** **1.247.383,22 €**

Da der Landesanteil an den Zahlungseingängen aus Unterhaltungsvorschusszahlungen zwei Drittel beträgt, sind Rückstellungen in Höhe von zwei Drittel der wertberechtigten Forderungen aus Unterhaltungsvorschussleistungen auszuweisen.

o **Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien** **51.789.054,03 €**

Der bilanzierte Wert entspricht der über die Abfallgebühren bereits finanzierten Sonderrücklage für Rekultivierungs- und Nachsorgekostenanteile.

Enthalten sind auch 386.120,46 € für die Rekultivierung von Erddeponien. Nach dem Bilanzierungsleitfaden handelt es sich bei Rückstellungen für Erddeponien um Wahlrückstellungen. In künftigen Jahresabschlüssen sollte deshalb ein getrennter Ausweis erfolgen.

Prinzipiell sind Rückstellungen für Rekultivierungs- und Nachsorgekosten von Abfalldeponien entsprechend der Verfüllung der Deponien rätierlich zu bilden. Bei vielen Landkreisen waren die Rückstellungen mit Inkrafttreten des Verbots der Deponierung von Restmüll gebührenrechtlich noch nicht erwirtschaftet. Dies führte bereits früher bei Eigenbetrieben oder Abfallwirtschaftsbetrieben in Privatrechtsform zu einer Diskrepanz zwischen den gebührenrechtlich erwirtschafteten Beträgen und den tatsächlich zu bilanzierenden Rückstellungen (Erfüllungsrückstand). Mit Umstellung auf das NKHR tritt dieses Problem nun auch in den Jahresabschlüssen der Landkreise auf.

Der Geschäftsbereich Finanzen begründet die Bilanzierung der Rückstellung in Höhe der bisherigen Sonderrücklage u.a. damit, dass sonst im Gegenzug Forderungen an künftige Gebührenzahler zu bilanzieren sind, die aber tatsächlich noch nicht bestehen und mit Risi-



ken bei der Gebührenfestsetzung hinsichtlich der Gebührenanteile für bereits geschlossene Deponien.

Nach Ansicht des Geschäftsbereichs Kreisprüfung müsste ein Ausweis der Rückstellung in Höhe des Erfüllungsrückstands erfolgen. In Höhe der gebührenrechtlich noch nicht realisierten Differenz würde zunächst das Basiskapital geschmälert.

Der Geschäftsbereich Finanzen hat im Anhang/Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss erläutert, dass der gebührenrechtlich realisierte Betrag bilanziert wurde und den noch zu erwirtschaftenden Betrag dargestellt. Der Geschäftsbereich Kreisprüfung stellt seine Bedenken gegen den Ausweis der Rückstellung lediglich in Höhe der erwirtschafteten Gebührenanteile auch im Hinblick auf die Berichtigungsmöglichkeit bis zum vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss nach § 63 Abs. 3 GemHVO, somit zurück. Auf die Ausführungen im Prüfungsbericht der Eröffnungsbilanz darf verwiesen werden.

o **Gebührenüberschussrückstellungen** **2.968.572,57 €**

Die bilanzierte Pflichtrückstellung entspricht der Höhe des Gebührenüberschusses der Abfallbeseitigung und hat den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler.

o **Sonstige Rückstellungen** **243.822,39 €**

Gem. § 41 Abs. 2 GemHVO können weitere Rückstellungen gebildet werden (sog. Wahlrückstellungen).

Die bilanzierten sonstigen Rückstellungen dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung und werden für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet. Nachdem die Abrechnungen mit anderen Kostenträgern (Land-Bund / LOK, KVJS, andere) von diesen grds. auch bestritten werden können, wurden die oftmals monatlichen Abrechnungen mit diesen zur periodengerechten Abgrenzung als Wahlrückstellungen bilanziert.

o **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** **32.175.682,90 €**

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen.

Die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten konnte nachvollzogen werden.

o **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** **2.152.212,18 €**

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite bereits erfüllt sind, die der Landkreis aber noch nicht bezahlt hat.

Auch hier konnte die Entwicklung nachvollzogen werden.

o **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** **1.882.634,38 €**

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistungen. Transferleistungen sind z. B. Leistungen im sozialen Bereich.

Die in der Eröffnungsbilanz noch unter dieser Bilanzposition verbuchten durchlaufenden Gelder (früher Sachbuchteil 4) wurden nunmehr in die Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten“ umgebucht. Dies erscheint sachgerecht. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.



○ **Sonstige Verbindlichkeiten** **19.747.036,20 €**

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammel- und Auffangposten, der nun auch die durchlaufenden Gelder des früheren Sachbuchteils 4 beinhaltet.

Im Rahmen der Überleitung des Eigenbetriebs Rems-Murr-Kliniken in eine gemeinnützige GmbH wurde vom Kreistag am 14.07.2008 beschlossen, als Ausgleich für die Entnahme der Grundstücke in Backnang und Waiblingen eine Einlage zur Eigenkapitalstärkung mit 14 Mio. € in die Eröffnungsbilanz einzustellen, verbunden mit dem Ausweis einer entsprechenden Forderung an den Landkreis. Die Forderung soll mit den Veräußerungserlösen der Grundstücke beglichen werden.

Da die Forderung somit bei der Rems-Murr-Klinken gGmbH eine Laufzeit von über einem Jahr hat, muss sie entsprechend handelsrechtlicher Vorschriften abgezinst werden. Durch die Übernahme des überplanmäßigen Jahresfehlbetrags 2007 mit 3.356.960 € durch den Landkreis hat sich die Forderung bereits entsprechend verringert. Dem gegenüber hat der Rems-Murr-Kreis jedoch keine Möglichkeit, die bei ihm bestehende Verbindlichkeit abzusetzen. Die Verbindlichkeit ist daher zum Nominalwert anzusetzen. Hierauf haben wir bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz hingewiesen.

○ **Passive Rechnungsabgrenzung** **601.119,08 €**

Als passive Rechnungsabgrenzung sind Einzahlungen vor dem 01.01.2011 auszuweisen, die sich erst später, nach der Bilanzerstellung, als Ertrag darstellen. Für den Bereich des Landkreises wären z.B. die Erstattungen des Landes an den Rems-Murr-Kreis nach dem FlüAG zu nennen.

• **Anhang und Rechenschaftsbericht**

Der Jahresabschluss ist gem. § 95 Abs. 2 GemO um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Anhang sind nach § 95 Abs. 2 GemO als Anlagen die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, gehört auch eine Forderungsübersicht hierzu.

Ferner sind in den Anhang nach § 53 GemHVO weitere Angaben zur Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung aufzunehmen. Auch sind

- die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- die Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung (Deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist ggf. gesondert darzustellen.),
- die Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- der auf den Landkreis entfallende Anteil an den beim KVBW gem. § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
- die Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung der Investitionen,
- die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,



- die unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und
 - der Landrat und die Mitglieder des Kreistages, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- anzugeben.

Der Geschäftsbereich Finanzen hat den Anhang in den „Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2010“ integriert. Er enthält in vorbildlicher Weise alle erforderlichen Angaben.

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage des Kreises so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Abweichungen von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Auch soll eine Bewertung der Abschlussrechnung vorgenommen werden.

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 54 Abs. 2 GemHVO auch

- die Ziele und Strategien,
 - die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung,
 - die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
 - die zu erwartenden positiven Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung und
 - die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge
- darstellen.

Auch alle diese Angaben sind im Rechenschaftsbericht enthalten. Bei der Fülle der geforderten Informationen ist der Umfang von Anhang und Rechenschaftsbericht von rd. 140 Seiten nicht zu beanstanden. Vielmehr ist die Arbeit (samt Inhalt) positiv hervorzuheben.

3. Auswertungen zum Jahresabschluss 2010

3.1 Einhaltung des Haushaltsplanes, Haushaltsübertragungen

Der Jahresabschluss ist nach § 110 GemO u.a. daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Insbesondere spielen die überplanmäßigen- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen eine entscheidende Rolle. Ferner ist auch die Übertragung von Haushaltsansätzen zu überwachen. Grundlage für diese Prüfung ist der Planvergleich nach § 51 GemHVO.

Der Vergleich der Planansätze mit den IST-Werten ist eine notwendige Informationsquelle für die Steuerung des Haushalts und die Information über die Erreichung der Planziele. Nur durch einen Planvergleich lässt sich erkennen, ob sich das Planergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert hat oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen.

Erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen sind im Rechenschaftsbericht aufgeführt (Seite 19 – 21). Erläuterungen zu den Abweichungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung ergeben sich auch aus dem Anhang zum Jahresabschluss (Seite 58 – 79). Diesen ist aus Sicht des Geschäftsbereichs Kreisprüfung nichts hinzuzufügen.



Über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushalts sind nach § 84 GemO zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder sie unabweisbar sind.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt wurden gebildet

- durch Verfügung des zuständigen Dezernenten vom 28.06.2011	32.188,20 €
- durch Beschluss des VSKA vom 27.09.2010	40.000,00 €
- durch Beschluss des Kreistages vom 18.10.2010	5.262.700,00 €

In § 21 GemHVO ist die Übertragung von Haushaltsansätzen geregelt. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihre Zwecke verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Die Haushaltsübertragungen haben im NKHR die Wirkung, dass in der Höhe der beschlossenen Haushaltsausgabereste 2009 von zusammen 14.026.618,03 € (Ergebnishaushalt 4.916.087,81 €, Finanzhaushalt 9.110.530,22 €) die entsprechenden Haushaltsansätze 2010 überschritten werden können und nicht zu überplanmäßigen Ausgaben führen.

	HAR 2009	Ansatz 2010	Ergebnis 2010	Differenz
Ordentliche Aufwendungen	4.916.087,81 €	353.058.000,00 €	346.925.188,55 €	11.048.899,26 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.110.530,22 €	16.131.600,00 €	15.081.076,19 €	10.161.054,03 €

Die Differenzen zeigen, dass sowohl bei den ordentlichen Aufwendungen als auch bei den Auszahlungen aus Investitionen die zur Verfügung stehenden Mittel erheblich unterschritten wurden.

Haushaltsübertragungen nach § 21 GemHVO wurden durch Verfügung des zuständigen Dezernenten im Haushaltsjahr 2010 gebildet

- im Ergebnishaushalt im Gesamtbetrag von	4.969.481,69 €
- im Finanzhaushalt investiv im Gesamtbetrag von	11.221.794,27 €

Insgesamt betragen die übertragenen Ermächtigungen des Finanzhaushalts somit 16.181.275,96 €. In den Anlagen zum Jahresabschluss sind die übertragenen Haushaltsermächtigungen der jeweiligen Produktgruppe aufgeführt (Seite 150-151).



3.2 Ergebnisrechnung

Der Haushaltsausgleich hat eine zentrale Bedeutung für die kommunale Haushaltswirtschaft, da eine stetige Erfüllung kommunaler Aufgaben nur bei einem nachhaltig ausgeglichenen Haushalt möglich ist. Basis der Regeln für den Haushaltsausgleich ist das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit. Der Ressourcenverbrauch in einer Periode muss durch das Ressourcenaufkommen in dieser Periode ausgeglichen werden.

- Haushaltsausgleich nach altem Recht

Der kamerale Haushaltsausgleich hat seine Wurzeln in § 77 Abs. 1 Satz 1 GemO i.v.m. § 80 Abs. 2 GemO, wonach die Verpflichtung besteht, die Erfüllung der Aufgaben sicher zu stellen und den Haushaltsplan unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Von einem kameral ausgeglichenen Haushalt hat man dann gesprochen, wenn die Mindestzuführungsrate vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt erwirtschaftet wurde. Diese muss mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden konnte.

Bei einer Umstellung auf das neue Haushaltsrecht vor dem Haushaltsjahr 2016 finden bis einschließlich des Haushaltsjahres 2015 für den Haushaltsausgleich die bisherigen kameralen Regelungen sinngemäß Anwendung (Art. 13 Abs. 6 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts).

In dieser Übergangszeit können die – trotz sparsamster Haushaltsführung – nicht erwirtschafteten Abschreibungen und Rückstellungen bereits beim Jahresabschluss des laufenden Haushaltsjahres mit dem Basiskapital verrechnet werden. Außer Acht bleiben hierbei gem. der Gesetzesbegründung die Rückstellungen für Abfallbeseitigungsanlagen und für ausgleichspflichtige Gebührenüberschüsse. Jedoch muss mindestens ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe der planmäßigen Kredittilgung erwirtschaftet sein (alte Mindestzuführungsrate).

Der Geschäftsbereich Finanzen hat hierzu auf Seite 27 - 30 des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts ausführlich Stellung genommen.

Dies bedeutet für den Rems-Murr-Kreis, dass – wie bisher – ein ausgeglichener Haushalt gegeben ist. Es wurde – nach altem Recht – eine Zuführungsrate (des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt) von 9.110.708,00 € erwirtschaftet. Unter Berücksichtigung von Kredittilgungen (planmäßig/ordentlich, ohne Umschuldungen) und dem Tilgungsanteil an der Umlage Verband Region Stuttgart ergibt sich noch eine Nettoinvestitionsrate von 2.720.488,00 €.

Die Analyse der Nettoinvestitionsraten im Rems-Murr-Kreis für die Jahre 2006 bis 2010 zeigt folgende Entwicklung:



	2006	2007	2008	2009	2010
Allgemeine Zuführung zum Verm.haus-halt	16.758 T€	14.530 T€	18.045 T€	10.685 T€	9.110.708 €
Ordentliche Tilgung	2.989 T€	2.744 T€	3.004 T€	2.954 T€	5.366.220 €
Kreditbeschaff.kosten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€	0 €
Umlage VRS					1.024.000 €
Nettoinvestitionsrate	10.421 T€	10.031 T€	12.731 Te	5.298 T€	2.720.488 €
Landkreis-Einwohner zum 31.03.	417.481	417.290	416.860	415.893	415.923
EUR / Einwohner	+ 25	+ 24	+ 31	+ 13	+ 7
EUR / Einwohner Landesdurchschnitt Landkreise ¹⁾	+ 21	+ 24	+ 44	+ 31	²⁾ + 41
Differenz Rems-Murr-Kreis / Landesdurchschnitt Landkreise	+ 4	+/- 0	- 13	- 18	- 34

¹⁾ Zahlen / Werte aus dem GPA Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2011

²⁾ vorläufige Wert der Kassenstatistik, der sich erfahrungsgemäß noch erheblich ändert

Die Entwicklung zeigt deutlich, dass die Eigenfinanzierungskraft beim Rems-Murr-Kreis zwischenzeitlich – entgegen dem prognostizierten Landestrend – abnimmt.

Ergänzend sei ein Blick auf den Hebesatz für die Kreisumlage im Rems-Murr-Kreis geworfen, der sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt hat und über dem ausgewiesenen Landesdurchschnitt liegt:

Kreisumlage	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Durchschnitt Ba-Wü	36,40 v.H.	35,72 v.H.	33,64 v.H.	32,15 v.H.	31,43 v.H.	34,27 v.H.
Reg. Bezirk Stuttgart	39,64 v.H.	38,89 v.H.	35,98 v.H.	34,35 v.H.	33,81 v.H.	37,31 v.H.
Rems-Murr-Kreis	40,95 v.H.	39,60 v.H.	37,00 v.H.	36,50 v.H.	35,50 v.H.	41,00 v.H.
Aufkommen RMK in T€	132.150 T€	133.808 T€	143.942 T€	151.500 T€	158.243 T€	164.765 T€

Dabei sind die Kreisumlagehebesätze im Regierungsbezirk Stuttgart nach wie vor deutlich höher, als in den anderen Regierungsbezirken. Neben überdurchschnittlichen Soziallasten sind dafür auch Sonderbelastungen wie ein zusätzlicher Verkehrslastenausgleich mit der Landeshauptstadt Stuttgart und weitere ÖPNV-Lasten (VVS, S-Bahn, Stuttgart 21) ursächlich.

Jedoch sollte der Fokus auch auf das neue Recht gerichtet sein.



- **Ordentliches Ergebnis (Haushaltsausgleich nach neuem Recht)**

Das ordentliche Ergebnis zeigt auf, ob bzw. in welcher Höhe es dem Landkreis gelungen ist, die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge auszugleichen. Gem. § 80 Abs. 2 und 3 GemO bzw. § 24 GemHVO soll ein Ausgleich in voller Höhe erreicht werden. Im Jahr 2010 wurden ordentliche Erträge von 345.340.270,35 € erwirtschaftet. Dem gegenüber stehen ordentliche Aufwendungen von 346.925.188,55 €. Damit ergibt sich ein ordentliches Ergebnis von - 1.584.918,20 €. Ein Ausgleich wurde nicht erreicht.

Sofern ein Ausgleich nicht erreicht werden kann, regelt § 25 GemHVO hierzu, dass ein Fehlbetrag unverzüglich gedeckt werden soll, z.B. durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, Verrechnung mit einem Überschuss beim Sonderergebnis. Sofern dies nicht möglich ist, ist – nach neuem Recht – der Fehlbetrag nach maximal drei Jahren mit dem Basiskapital zu verrechnen.

- **Sonderergebnis**

Das Sonderergebnis zeigt den Saldo der außerordentlichen Erträge zu den außerordentlichen Aufwendungen und sollte positiv sein, um evtl. vorhandene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses ausgleichen zu können. Leider sind als außerordentliche Erträge im Jahr 2010 nur 211.219,00 € zu verzeichnen. Dagegen ergaben sich außerordentliche Aufwendungen von 741.997,00 €. Somit entstand ein außerordentlicher Fehlbetrag von 530.778,00 €.

Da das Sonderergebnis einen Fehlbetrag aufweist, kann auch dieses nicht zur Deckung des negativen ordentlichen Ergebnisses herangezogen werden.

- **Gesamtergebnis**

Das Gesamtergebnis zeigt den Saldo zwischen ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis an. Im Sinne des Ressourcenverbrauchs sollte auch das Gesamtergebnis ausgeglichen sein.

Dies wurde – wie bereits dargestellt – nicht erreicht. Ein solcher verbleibender Fehlbetrag ist entsprechend dem neuen Recht nach drei Jahren auf das Basiskapital zu verrechnen, soweit er nicht oder nicht vollständig mit Ergebnisüberschüssen in einem vorangegangenen Haushaltsjahr, durch Veranschlagung und Vollzug im Ergebnishaushalt oder durch Verrechnung in einem vorangehenden Jahresabschluss gedeckt werden kann. Diese Entwicklung und Abdeckung von Fehlbeträgen sollte über eine Nebenrechnung dokumentiert werden.

Da sich der Haushaltsausgleich entsprechend dem Ressourcenverbrauchskonzept ausschließlich auf den Gesamtergebnishaushalt bezieht, bedarf es keines Ausgleichs des Finanzhaushaltes mehr. Allerdings hat der Kreis weiterhin auf die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit (Liquidität) zu achten und ist verpflichtet, die notwendigen Zahlungsmittel zur Tilgung von Krediten und zur Finanzierung von Investitionen vorzuhalten. Zu beachten ist, dass Kredite auch weiterhin nur zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden dürfen und nicht zum Ausgleich eines Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit.



3.3 Finanzrechnung

- Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt den Zahlungsfluss (Cash-Flow) des Landkreises. Es ist der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Cash-Flow gibt einen Anhaltspunkt zur finanziellen Leistungsfähigkeit und muss mindestens die Höhe der Tilgungsleistungen für Kredite aufweisen.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2010 beträgt 10.024.232,42 €. Eine Deckung der Tilgungsleistungen des Jahres 2010 (incl. der Tilgungsrate an den Verband Region Stuttgart) in Höhe von 6.451.904,81 € (5.427.904,81 € und 1.024.000,00 €) wird erreicht.

- „Nettoinvestitionsrate“ (im neuen Recht)

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist Grundlage für die Nettoinvestitionsrate im neuen Recht. Die Nettoinvestitionsrate gibt die Höhe der Eigenmittel für Investitionen aus dem erwirtschafteten Überschuss des Ergebnishaushalts (nach Abzug der Kredittilgungen) an.

3.4 Kennzahlen im NKHR

Nach der GemHVO soll der Vorbericht zum Haushaltsplan (ggf. auch ein Nachtragshaushaltsplan) eine durch Kennzahlen gestützte, wertende Analyse der Haushaltslage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung enthalten. Diese Kennzahlen können gleichermaßen für die Beurteilung der Jahresabschlüsse herangezogen werden. Von der GPA wurde bereits im Mai 2011 ein Entwurf eines Kennzahlensets verbreitet, hierzu hat der Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereiche Kreisprüfung und Finanzen, am 10.06.2011 sowohl gegenüber der GPA, als auch gegenüber dem Landkreistag Baden-Württemberg Stellung genommen. Mit Schreiben vom 01.03.2012 hat der Landkreistag nunmehr einen Vorschlag für einen Finanzkennzahlenvergleich vorgelegt, der derzeit mit den Kreiskämmerern diskutiert wird und möglichst im Herbst 2012 verbindlich werden soll. Hierbei werden auch diverse Kennzahlen vorgeschlagen und auch – in Teilen – unseren Anregungen gefolgt.

Kritisch werden von uns insbesondere alle Kennzahlen gesehen, die rein auf einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise fußen und z.B. das Eigenkapital (eines Unternehmens) als Messgröße haben. Dieses Eigenkapital ist mit dem Basiskapital im NKHR nicht vergleichbar, so dass diesen Kennzahlen i.a. keinerlei Aussagekraft innewohnt.

Der Geschäftsbereich Finanzen hat bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes eine Vielzahl von Kennzahlen definiert und ermittelt. Diese wurden nun zum Jahresabschluss 2010 erstmals ausgewertet, um weitere Kennzahlen ergänzt und sollen fortgeschrieben werden. Wir dürfen hierzu auf die Seiten 37 – 50 des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts verweisen. Zum derzeitigen Zeitpunkt (nach nur einem Jahr) lässt sich aus diesen Kennzahlen weder ein Trend, noch eine Vergleichbarkeit ableiten. Es liegen kaum Vergleichsgrößen vor. Die Entwicklung der Kennzahlen-gestützten Analysen bleibt abzuwarten.



III. Effizienzrendite

Nach dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) sind zum 01.01.2005 die Aufgaben und das Personal von 10 staatlichen Ämtern ganz oder teilweise auf das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde übergegangen. Im Zuge der Evaluation der Verwaltungsreform wurden die Staatlichen Schulämter zum 01.01.2009 jedoch wieder in die Kultusverwaltung eingebunden.

Der Landkreis erhält für die Aufgaben der Verwaltungsreform über den kommunalen Finanzausgleich entsprechende pauschale Landeszuweisungen. Diese Zuweisungen werden bis zum Jahr 2011 um insgesamt 20 % vermindert (Effizienzrendite). Die Kürzung begann im Jahr 2005 mit 2 % und beträgt in den Jahren 2006 bis 2011 jeweils 3 %. Andererseits sind die Zuweisungen nach einem, an Tarifentwicklungen festgelegten, Schlüssel dynamisiert.

Zeitgleich mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2010 erfolgte durch den Geschäftsbereich Finanzen eine Berechnung zum Nachweis der erwirtschafteten Effizienzrendite 2010. Der Geschäftsbereich Kreisprüfung hat die Abrechnung stichprobenweise dahingehend überprüft, ob die Erträge und Aufwendungen der einzelnen Bereiche vollständig und ihrer Höhe nach richtig ermittelt wurden. Hierbei haben sich keine Beanstandungen ergeben. Bei der Berechnung der Effizienzrendite wurden nur die Vorgänge des Ergebnishaushalts herangezogen. Dies kann – auch argumentatorisch – nachvollzogen werden.

Der Rems-Murr-Kreis hat 2010 von der vorgesehenen 17 %igen Effizienzrendite nur 8,57 % erwirtschaftet.

IV. Weitere Prüfungen

1. Kassenprüfungen

Die Prüfung der Kassen gehört mit zu den Pflichtaufgaben des Geschäftsbereichs Kreisprüfung. Nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO i. V. mit § 1 GemPro ist bei der Kreiskasse jährlich, bei den Zahlstellen alle zwei Jahre eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Diese Prüfungen wurden in den Monaten April, Juli, September, Oktober und November 2010 durchgeführt.

Bei der Kreiskasse wurde die Kassenprüfung am 10.11.2010 vorgenommen. Außer der Ermittlung des Kassen-Soll- und -Ist-Bestands wurde dabei die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und der Bestand der Scheckvordrucke überprüft. Ferner wurde auch die Prüfung des Handvorschusses des Kassiers damit verbunden. Ebenso wurden die Kassengeschäfte des Zweckverbands „Verkehrsverband Wieslaufalbahn“ sowie der Rems-Murr-Stiftung in die Prüfung einbezogen. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen, auf den Bericht vom 14.12.2010 dürfen wir verweisen.

Bei den Zahlstellen wurden insgesamt 17 unvermutete Kassenprüfungen vorgenommen. Hierbei festgestellte Abweichungen wurden entweder sofort bei der Prüfung oder zwischenzeitlich bereinigt. Hier verweisen wir auf den zusammenfassenden Bericht vom 22.12.2010.



Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (AWG) vom 10./11.12.2001 über die Delegation des Einzugs und der Abrechnung der Deponiegebühren hat der Geschäftsbereich Kreisprüfung die Kassengeschäfte vor Ort nach den für den Landkreis geltenden Vorschriften zu prüfen. Die unvermuteten Kassenprüfungen bei den Kreismülldeponien Kaisersbach „Lichte“ und Schorndorf wurden am 17.11.2010 durchgeführt. Es waren keine Beanstandungen vorzunehmen. Auf den Bericht vom 13.12.2010 wird verwiesen.

Neben der Durchführung der vorgeschriebenen unvermuteten Kassenprüfungen erfolgte im Prüfungszeitraum 2010 auch die Kontrolle der monatlichen bzw. vierteljährlichen Abrechnungen der Zahlstellen und Handvorschüsse.

2. Visaprüfungen (ohne Personal)

2.1 Reisekostenabrechnungen

Dem Geschäftsbereich Kreisprüfung wurden sämtliche Reisekostenabrechnungen zur Visakontrolle vorgelegt. Im Jahr 2010 wurden rd. 4.700 (Vorjahr rd. 5.000) Abrechnungen vor der Auszahlung geprüft.

Durch Rechenfehler, nicht beachteter Ausschlussfrist, fehlerhaftem Tagegeld bzw. fehlende Abzüge für unentgeltliche Verpflegung, fehlerhaften Kilometerangaben, Verbuchungsfehlern und Abrechnungen nicht erstattungsfähiger Aufwendungen ergaben sich Beanstandungen, die insgesamt zu Kürzungen im Gesamtbetrag von 4.576,02 € (Vorjahr: 3.959,25 €) führten und vor der Auszahlung ausgeräumt werden konnten.

Rund 600 Mitarbeiter/innen stellten 2010 ihren Privat-PKW für Dienstreisen zur Verfügung. Dabei haben sie insgesamt 1.192.356 km (Vorjahr 1.177.120 km) für Außendiensttätigkeiten zurückgelegt, die mit einem Kilometersatz von 35 Cent abgerechnet werden konnten.

Bei der Erstellung der Reisekostenabrechnung oder bei Fragen vor Antritt einer Dienst- oder Fortbildungsreise nimmt der Geschäftsbereich Kreisprüfung eine Beratungsfunktion wahr. Großen Wert legt der Geschäftsbereich Kreisprüfung auch auf die Kommunikation mit den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern, insbesondere mit denen, die für die Feststellung der sachlichen Richtigkeit der Reisekostenabrechnungen zuständig sind. Am 17.08.2011 haben wir daher, als Resultat unseres Prüfberichts über die Reisekosten vom 20.06.2011, ein Merkblatt zur Abrechnung für alle Mitarbeiter/innen erstellt und per Hausrundschreiben und im Intranet veröffentlicht.

Trotz der aufgetretenen Feststellungen kann ein ordentliches Abrechnungsverfahren bescheinigt werden.

2.2 Nebenkostenabrechnungen bei vermieteten und angemieteten Immobilien

Aufgrund der einzelnen Mietverträge erfolgte eine Überprüfung der jährlichen Nebenkostenabrechnungen bei den vom Landkreis angemieteten bzw. vermieteten Objekten (ohne RMIM). Durch die Prüfung ergaben sich bei einzelnen Objekten (insbesondere der Stuttgarter Straße 110) Änderungen der Nebenkostenabrechnungen. Ursache hierfür waren z. B. die fehlende Berücksichtigung von Rechnungen und Übertragungsfehler.



2.3 Abrechnung über die Verteilung der Kosten für die gemeinsame Wärme- und Notstromversorgung des Berufsschulzentrums und des Berufsbildungswerks Waiblingen

Die Kosten der gemeinsamen Wärme- und Notstromversorgung des Beruflichen Schulzentrums und des BBWs in Waiblingen sind gemäß des Vertrags vom 30.07./29.09.2004 zu verteilen. Dabei werden u. a. die jährlich anfallenden Brennstoffkosten für Holz, Erdgas, Heizöl und Strom entsprechend der Messung des Wärmeverbrauchs umgelegt.

Bei der Prüfung der Abrechnung für das Jahr 2010 wurde festgestellt, dass der Gasverbrauch für Januar 2010 über 55.903,09 € nicht berücksichtigt wurde. Auf Grund der Überprüfung der Abrechnung ergab sich deshalb ein um 24.273,12 € höherer Kostenanteil des Berufsbildungswerks.

Der Gesamtbetrag, den das Berufsbildungswerk für die gemeinsame Wärme- und Notstromversorgung für das Jahr 2010 zu entrichten hat, beläuft sich auf 242.283,52 €. In diesem Betrag ist die festgelegte Annuitätzahlung von jährlich 41.857,24 € für die Sanierung der Heizungsanlage enthalten.

2.4 Weitere Visaprüfungen

Die vierteljährlichen Abrechnungen der Entschädigungen der Kreisräte und anderer ehrenamtlich Tätigen wurden, wie in den Vorjahren, vollständig visa geprüft. Die Prüfung erfolgte entsprechend den Regelungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, deren Fassung auf 29.05.2010 geändert wurde. In geringem Umfang wurden Fehler festgestellt, welche vor der Auszahlung ausgeräumt werden konnten.

3. **Laufende Prüfung der Kassenvorgänge (Belegprüfung)**

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge dient der gegenwartsnahen Kontrolle der einzelnen Finanzvorgänge auf der Grundlage des kassenmäßigen Vollzugs. Neben der sachlichen und rechnerischen Prüfung bildet die Überwachung der Kassenanordnungen und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips einen Schwerpunkt. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit als Teil der Zahlungsanordnung ist von entscheidender Bedeutung für die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben. Ziel dieser Art von Prüfung ist somit auch die Vorbeugung bzw. Verhinderung von Korruption.

Seit dem Jahr 2006 werden die Anordnungsbelege elektronisch archiviert. Deshalb wird bei der Prüfung auch ein Augenmerk darauf gerichtet, ob alle begründenden Unterlagen eingescannt werden.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge umfasst ferner die Überprüfung der Buchungen auf das richtige Produkt und Sachkonto und dient damit einer zuverlässigen Haushaltsüberwachung.

So wurden u. a. mehrmals jährlich Tageseingangsprüfungen bei der Kreiskasse durchgeführt. Bei diesen Prüfungen werden die gesamten Kassenanordnungen eines Kalendertages herangezogen.

Insgesamt ergab sich ein positiver Gesamteindruck.



V. Verschiedene Einzelbereiche

Neben den laufenden Kontrollen und unseren weiteren Aufgaben hat der Geschäftsbereich Kreisprüfung auch für das Rechnungsjahr 2010 wieder umfassende Schwerpunktprüfungen vorgenommen. Über jede Prüfung wurde Herr Landrat und dem betroffenen Bereich detailliert berichtet.

In diesem Schlussbericht soll daher nachfolgend nur in stark komprimierter Form auf den Inhalt und das Ergebnis dieser Schwerpunktprüfungen eingegangen werden.

1. Personalwesen

Im sensiblen und finanziell bedeutsamen Bereich des Personalwesens sind wir vermehrt bemüht, neben der klassischen Prüfung die prüfungsbegleitende Beratung anzubieten und zu praktizieren. Hierdurch können wir wesentlich dazu beitragen, Probleme und Fehler zu vermeiden und die Personalverwaltung zu unterstützen. Schwerpunkte unserer Tätigkeiten waren u.a. die wesentlichen Änderungen durch das Beamtenstatusgesetz. Es haben folgende Prüfungen stattgefunden, über die mit Bericht vom 14.02.2012 ausführlich informiert wurde. Die Prüfungen sind abgeschlossen.

- Wegfall des „Beamten zur Anstellung“
- Wegfall des Mindestalters für die Verbeamtung auf Lebenszeit
- Visaprüfungen beim Trennungsgeld
- Visaprüfung bei der Umzugskostenvergütung
- Visaprüfung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters
- Visaprüfung bei der Festsetzung der Jubiläumsdienstzeit
- Personalaktenführung im Bereich der Beamten
- Strukturausgleich (TVöD) bei Änderung des Beschäftigungsumfangs von Beschäftigten
- „Realitätsabgleich“ der Mitarbeiter/innen im Geschäftsbereich Jugend.

Über die Leistungen und die Qualität der Arbeit der Personalverwaltung konnte von uns ein gutes Gesamturteil ausgestellt werden.

Stellenbewertung

Im Rahmen des Haushalts 2007 wurde die Landkreisverwaltung vom Kreistag beauftragt, eine flächendeckende Stellenbewertung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vornehmen zu lassen. Der gebildeten Stellenbewertungskommission gehörte neben dem Leiter des Dezernats - Zentrale Verwaltung und Steuerung -, dem Personalratsvorsitzenden, dem zuständigen Gutachter der GPA und den Leiterinnen und Leitern der betroffenen Geschäftsbereiche auch die Leiterin des Geschäftsbereichs Kreisprüfung an.

Im Frühjahr 2009 war die Bewertung von 1191 Arbeitsplätzen abgeschlossen (Kreis- und Landesbedienstete). Die hausinterne Stellenbewertungskommission hat sich in 2010 noch zweimal mit Änderungen bei den Arbeitsplatzinhalten einiger weniger Stellen und grundsätzlichen Fragen beschäftigt.



2. Baubereich

2.1 Hochbau

Der Kreistag hat am 16.07.2007 die grundsätzliche Übertragung der Bewirtschaftung für die bestehenden Liegenschaften des Rems-Murr-Kreises (ohne Kreiskrankenhäuser) per 01.01.2008 auf die Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH (RMIM) beschlossen und den hierzu notwendigen Verträgen (Nießbrauchsvertrag, Miet-Service-Vertrag und Personalgestellungsvertrag) zugestimmt. Neben den Mietkosten hat der Rems-Murr-Kreis die entstehenden Betriebs- und Nebenkosten für die gemieteten Liegenschaften zu tragen.

Hochbaumaßnahmen i.S. eigener Bauleistungen hat der Rems-Murr-Kreis 2010 nicht getätigt. Der Abbau baulicher Defizite (Sanierungsrückstau) an den bestehenden Liegenschaften erfolgt gem. den Beschlüssen des VSKA und Kreistags durch die RMIM.

2.2 Finanzbeziehungen zur RMIM – Abgrenzung Herstellungs- und Instandhaltungsaufwand

Bereits kameral war zwischen Herstellungskosten (Vermögenshaushalt) und Instandhaltungs-/Instandsetzungskosten (Verwaltungshaushalt) zu differenzieren. Überwiegend aus Finanzierungszwängen heraus wurden größere Instandhaltungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt veranschlagt und damit die Möglichkeit der Kreditfinanzierung eröffnet.

So sind auch seit 2008 die bereitgestellten Mittel für den Abbau des sog. Sanierungsrückstaus durch die RMIM jeweils als Investitionen im Hochbau im Vermögenshaushalt bzw. seit 2010 im Finanzhaushalt finanziert.

Überwiegend handelt es sich um Brandschutzmaßnahmen, Fassadenerneuerungen und Umbauten/Modernisierungen im Bestand. Nach den heranzuziehenden handels- bzw. steuerrechtlichen Abgrenzungskriterien handelt es sich bei den Maßnahmen zur Behebung des Sanierungsrückstaus überwiegend um Instandhaltungs-/Instandsetzungsaufwand, der nicht aktivierungsfähig ist, sondern über den Ergebnishaushalt zu finanzieren ist. So sind beispielsweise Fassadensanierungen auch dann nicht zu aktivieren, wenn eine zusätzliche Wärmedämmung erfolgt. (vgl. unsere Aussagen im Prüfbericht über die Eröffnungsbilanz, Bilanzposition „bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“, zu den Gebäuden der Straßenmeistereien).

Beim Brandschutz handelt es sich um Herstellungsaufwand, wenn bisher nicht vorhandene Brandmeldeanlagen oder zusätzliche Treppen als weiterer Fluchtweg eingebaut werden. Werden dagegen vorhandene Türen durch neue Brandschutztüren ersetzt, liegt Erhaltungsaufwand vor.

Auch bei den Modernisierungen im Bestand handelt es sich überwiegend um Erhaltungsaufwand.

Es erscheint notwendig, bereits vor Erstellung des Haushaltsplans entsprechende Abgrenzungen vorzunehmen und danach die Finanzierungsmittel auf Ergebnis- und Finanzhaushalt aufzuteilen. Wir stehen diesbezüglich mit dem Geschäftsbereich Finanzen im Dialog.



2.3 Straßenbau

- Vergaberegulungen

Nachdem die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOL/A bereits seit 2003 durch eine Dienstanweisung (Neufassung vom 25.11.2008) geregelt ist, wurde am 15.07.2009 eine Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB für den Geschäftsbereich Straßen erlassen. In dieser sind Ausnahmen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bis zu festgesetzten Wertgrenzen erlaubt. Zusätzlich ist hier ein Abweichen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung noch aufgrund der in § 3 VOB/A (2006) genannten Ausnahmetatbeständen möglich.

Bis 31.12.2011 waren außerdem die erhöhten Wertgrenzen der Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschleunigung öA) noch anwendbar.

Wir haben mehrfach darauf hingewiesen, dass die VOB/A 2009 erstmals bundeseinheitliche Schwellenwerte als Ausnahmetatbestände für die Abweichung vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung vorsieht. Diese sind erheblich geringer als die Werte der Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB für den Geschäftsbereich Straßen des Landkreises (z. B. freihändige Vergabe bis zu einem Auftragswert von 20.000 €). Eine Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bzw. eine Änderung unserer Dienstanweisung ist bisher leider nicht erfolgt.

- Gemeinschaftsaufwand

Als Auswirkung der Verwaltungsreform erfolgt die Abwicklung des Gemeinschaftsaufwands über den Kreishaushalt.

Im Rahmen der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge wurde anhand der festgelegten Produktsachkonten stichprobenweise die richtige Zuordnung der angefallenen Straßenunterhaltungskosten auf den Gemeinschafts- bzw. Direktaufwand geprüft. Beim Gemeinschaftsaufwand betraf dies vor allem die Gebäudeunterhaltung /-bewirtschaftung, die Fahrzeughaltung und den Winterdienst. Ferner wurde stichprobenweise geprüft, ob bei der Ermittlung des Gemeinschaftsaufwands die nach den „Arbeitshinweisen zur Durchführung der gemeinsamen Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraße, Ausgabe 2009“³ anrechenbaren Ausgabepositionen vollständig erfasst wurden. Wesentliche Feststellungen waren hierbei nicht zu treffen; aufgetretene Zweifelsfragen konnten jeweils mit den Fachbereichen Straßenbau bzw. Haushaltswesen geklärt werden.

Nach den Arbeitshinweisen sind Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung von Gebäuden und Betriebsanlagen in den Gemeinschaftsaufwand mit einzurechnen. Hierunter fallen sämtliche Aufwendungen, die den Zustand und damit die Nutzungsmöglichkeit der baulichen Anlage aufrecht erhalten (z.B. Austausch von „normalen“ Fenstern durch Schallschutzfenster). Bei der Straßenmeisterei Backnang wurden Holzfenster durch Kunststofffenster ersetzt sowie Bodenbelagsarbeiten durchgeführt. In den Gemeinschaftsaufwand wären 9.215,78 € einzurechnen gewesen. Dies wird in der Abrechnung 2011 nachgeholt.

Außerdem wurde bei der Prüfung festgestellt, dass die Kosten für die Altersteilzeit um 29.409,45 € durch eine fehlerhafte Verbuchung zu gering eingerechnet wurden. Die Korrektur erfolgt ebenfalls im Rahmen der Abrechnung 2011.

³ Erlass vom 14.07.2009, Az.: 6-3950.3/15 Innenministerium Baden-Württemberg



Vom Fachbereich Straßenbau wurde der abrechnungsfähige Betrag für den Gemeinschaftsaufwand 2010 auf 5.269.835,80 € festgesetzt.

Nach dem Lohnstundenschlüssel 2010 für den Rems-Murr-Kreis beträgt der

• Anteil Bund	30,94 %	1.603.487,20 €
• Anteil Land	37,08 %	1.954.055,11 €
• Anteil Kreis	31,98 %	1.685.293,49 €

Bei diesen pauschal abgegoltenen Bereichen (Bund, Land) muss durch die Einhaltung des pauschalen Zuweisungsbetrags sichergestellt sein, dass keine Kreismittel für diese Aufgaben eingesetzt werden.

Unter diesem Gesichtspunkt kommt man zu folgendem Ergebnis:

Land	Aufwendungen EUR		Zuweisungen EUR
Betrieb und Unterhaltung (UI)			
Gemeinschaftsaufwand	1.954.055,11	pauschale Zuweisungen	1.397.446,00
Direktaufwand	277.944,85	Fehlbetrag 2009	- 354.941,75
		Erstattung Land DA	25.923,30
	2.231.999,96		1.068.427,55
Erhaltungsmaßnahmen (UA)	543.215,30	pauschale Zuweisungen	455.621,67
		Überschuss 2009	2.984,89
	543.215,30		458.606,56

Somit beträgt im Jahr 2010 beim Land für Betrieb und Unterhaltung (UI) der Fehlbetrag kummuliert 1.163.572,41 € und bei den Erhaltungsmaßnahmen (UA) der Fehlbetrag kummuliert 84.608,74 €. Insgesamt beträgt der Fehlbetrag 1.248.181,15 €.

Bund	Aufwendungen EUR		Zuweisungen EUR
Gemeinschaftsaufwand	1.630.487,20	pauschale Zuweisungen	1.002.574,26
Erhaltungsmaßnahmen (UA)	626.531,37	Zuweisungen	612.837,17

Der Fehlbetrag beim Gemeinschaftsaufwand beträgt somit kummuliert 627.912,94 €. Der Fehlbetrag für UI und UA zusammen beläuft sich auf 733.209,99 €.

Der Direktaufwand Bund in Höhe von 1.883.994,59 € wurde bereits unmittelbar zu Lasten der Bundeskasse verbucht. Zugewiesen wurden für den Direktaufwand 1.792.391,74 €. Der Fehlbetrag beim Direktaufwand UI beträgt somit 91.602,85 €. Im Gegensatz zum Land werden beim Bund die Fehlbeträge ersetzt. Diese wurden angefordert und zwischenzeitlich von der Bundeskasse überwiesen.



- **Vereinbarungen**

Die Entwürfe von Vereinbarungen über die Kostenverteilung bei gemeinschaftlichen Straßenbaumaßnahmen wurden wie in den Vorjahren überprüft.

Die Vereinbarungen betrafen folgende gemeinschaftliche Straßenbaumaßnahmen:

- Ausbau der Ortsdurchfahrt Jux
- Umbau der Anschlussstelle Endersbach im Zuge der B29 – L1193 – L1199 – K1866

Die bei der Prüfung vorgeschlagenen Anregungen und Empfehlungen wurden vom Fachbereich Straßenbau vor dem Abschluss der Vereinbarungen umgesetzt.

- **Abrechnungen**

Die im Geschäftsbereich Straßen angefallenen Abrechnungen über Neu-, Um- bzw. Ausbau und Unterhaltung wurden stichprobenweise geprüft. Es wurde eine sachliche, rechnerische und förmliche, jedoch keine fachtechnische Prüfung durchgeführt.

Im Umfang von 7.849,23 € haben sich – zugunsten des Landkreises – Beanstandungen ergeben. Gründe hierfür waren: Nichtbeachtung von Abschlägen, Doppelberechnungen von Massen, Rechenfehler bei Abstandsberechnungen nach Querprofilen, Nichtlistung von Rechnungen, fehlerhafte Berücksichtigung von Kostenanteilen. Mit Ausnahme einer Beanstandung haben sich unsere Bemerkungen zwischenzeitlich erledigt.

3. Verkaufserlöse und Aufwendungen der Cafeteria / Kantine

Wie in den Vorjahren wurde die Höhe des Zuschussbedarfs für den Kantinenbetrieb überprüft. Im Haushaltsjahr 2010 betragen die Verkaufserlöse 146.913,12 € und die Aufwendungen beliefen sich auf 236.435,24 €. Der Zuschussbedarf (ohne AfA und Verzinsung) von 89.522,12 € lag damit rd. 7.600 € unter der vom Verwaltungs-, Schul-, Kultur- und Sozialausschuss am 07.02.2000 beschlossenen Zuschussbegrenzung von 97.145,00 €.

4. Hagelabwehr

Die Betreuung der Hagelabwehr in der Region Stuttgart ist seit 1980 beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis angesiedelt. Sie ist eine Gemeinschaftsaktion vieler Beteiligter.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat am 10.07.2006 dem Einsatz eines zweiten Hagelfliegers ab dem Jahr 2007 zugestimmt. Außerdem wurde beschlossen, für die Hagelabwehr in den Jahren 2007 bis 2011 durch den Landkreis einen Betrag von jährlich 50.000,00 € zur Verfügung zu stellen und die Gesamtfinanzierung der Hagelabwehr ab dem Haushaltsjahr 2007 in den Haushalt des Rems-Murr-Kreises aufzunehmen.

Die Geschäftsführung der Hagelabwehr wird durch den Geschäftsbereich Landwirtschaft wahrgenommen.

Die Aufwendungen der Hagelabwehr wurden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.



Die Finanzierung der Hagelabwehr 2010 stellt sich wie folgt dar:

<u>Erträge</u>	
Erstattungen vom Land	10.000,00 €
Erstattungen von Städten und Gemeinden	69.120,00 €
Erstattungen von Wein- und Obstbauverbänden	71.585,00 €
Erstattungen von Firmen und Versicherungen	<u>52.555,50 €</u>
Insgesamt	203.260,50 €
 <u>Aufwendungen</u>	
Flugbetrieb	199.539,45 €
Wissenschaftliche Betreuung	<u>22.731,50 €</u>
Zwischensumme	222.270,95 €
Auflösung Haushaltsausgaberes 2009	- 171.285,86 €
Übertragene Ermächtigung 2010	<u>+ 202.275,41 €</u>
Insgesamt	253.260,50 €

5. Gebührenprüfung im Geschäftsbereich Ordnung

Die Waffenbehörden stehen seit dem Amoklauf 2009 in Winnenden im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Insbesondere die Gewährleistung einer sicheren Aufbewahrung von Waffen hat zu einem enormen Arbeitsanstieg geführt. Daher wurde eine Prüfung der Gebührensatzungen bei der Kreispolizeibehörde im Geschäftsbereich Ordnung durchgeführt, die sich auf gebührenpflichtige Tatbestände des Waffen- und Sprengstoffrechts beschränkte. Die Prüfung ergab, dass eine gute und rechtskonforme Bearbeitung der Einzelfälle erfolgt. Jedoch wurde die durch Änderung von § 37 SprengG notwendige Kalkulation der Gebührensätze nach dem Sprengstoffgesetz und die Verankerung dieser in der Gebührenverordnung des Landkreises noch nicht vorgenommen. Auf unseren Prüfbericht vom 12.04.2011 dürfen wir verweisen. Durch die noch ausstehende Änderung der Gebührenverordnung ist unsere Prüfung noch nicht abgeschlossen.

6. Soziale Leistungen

Wie in jedem Jahr war der Sozialbereich auch im Haushaltsjahr 2010 einer der Schwerpunkte unserer Prüfungstätigkeit. Schon aufgrund der hohen jährlich zu bewirtschaftenden Mittel, der großen Zahl zu bearbeitender Fälle, der rechtlichen Komplexität und der Vielzahl der Beschäftigten in diesem Bereich sind umfangreiche Prüfungen unabdingbar.

6.1 Prüfung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Seit dem Inkrafttreten des Verwaltungsstrukturreformgesetzes zum 01.01.2005 sind die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg für die Gewährung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (gem. §§ 53 – 60 SGB XII) örtlich und sachlich zuständig. Zuvor waren dies die Landeswohlfahrtsverbände.

Die Prüfung umfasste 92 Fallakten aller Leistungsarten (in stationären Einrichtungen, in ambulant betreuten Wohnformen und in Werkstätten für behinderte Menschen) und erfolgte insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Wurde die örtliche Zuständigkeit beachtet?
- Welche Hilfeart erhält der Leistungsberechtigte und gibt es vorrangige Leistungen?
- Liegt eine Dokumentation zur Fallsteuerung mit Festlegung des individuellen Hilfeplans vor?



- Überprüfung des Einkommensansatzes
- Prüfung der haushaltsrechtlich relevanten Buchungszuordnungen
- Sind die Abrechnungen der stationären Einrichtungen bzw. der Werkstätten richtig erfolgt?
- Beachtung des Datenschutzes

Die Prüfung ergab vereinzelte Feststellungen, die zwischenzeitlich geklärt werden konnten. Ansonsten ist festzuhalten, dass der Fachbereich Eingliederungshilfe für behinderte Menschen einen geordneten Eindruck hinterlassen hat und insbesondere die integrierte Sachbearbeitung positiv aufgefallen ist. Auf unseren Prüfbericht vom 13.01.2012 darf verwiesen werden. Die Prüfung ist abgeschlossen.

6.2 Prüfung der Hilfen zur Gesundheit

Bereits in den Vorjahren wurde die Prüfung der Hilfen zur Gesundheit begonnen. Zum Abschluss wurden noch Stichproben der Krankenkassenabrechnungen gezogen. Ein Bezug von Hilfen zur Gesundheit an unberechtigte Personen konnte nicht festgestellt werden.

6.3 Prüfung der Einzelnachweise für die kommunalen Leistungen nach dem SGB II

Hierunter fallen Miete und Mietnebenkosten, Mietkautionen, Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten, die darlehensweise Übernahme von Mietschulden, Erstausrüstung für Wohnung, Erstausrüstung für Bekleidung, Klassenfahrten sowie die aufstockenden Kosten der Unterkunft für Auszubildende.

Diese Kosten werden über die Rechnungsstelle des Geschäftsbereichs Soziales zahlbar gemacht. Die Übermittlung der Buchungen erfolgt täglich mit Datenträgeraustausch von der ARGE Rems-Murr-Kreis (jetzt Jobcenter) zur Rechnungsstelle in Form von sog. Einzelnachweisen als zahlungsbegründende Unterlagen.

Unsere stichprobenhafte Prüfung, insbesondere zur Zuordnung der Bedarfsgemeinschaftsnummern, auf Doppelzahlungen und bzgl. der korrekten Verbuchung zur Geltendmachung der Bundesbeteiligung, ergab keine Beanstandungen. Die Prüfung des Jobcenters wird auch in den kommenden Jahren fortgesetzt.

6.4 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge im Geschäftsbereich Soziales

Im Berichtszeitraum wurden die Auszahlungsanordnungen des Teilhaushalts 08 – Soziales – für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten geprüft.

Bei der Prüfung wurden lediglich geringfügige Anstände festgestellt, die zwischenzeitlich geklärt sind. Der Bereich hinterließ einen geordneten Eindruck.

6.5 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Landesmittel an die Träger des Sozialpsychiatrischen Dienstes (Kreisdiakonieverband und Caritas) bzw. der Mittel des Landkreises an die Tagesstätten des Hilfsvereins für psychisch Kranke und die Fachberatungsstelle der Erlacher Höhe für ambulante Hilfen ergaben, ebenso wie der Verwendungsnachweis über die Mittel des Landkreises, der beteiligten Städte, der ARGE und sonstiger Spender an die mobile Tagesstätte der Erlacher Höhe (EH-Mobil) keine Beanstandungen.



Die Prüfung des Abmangels 2010 des Frauenhauses anhand der vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnung ergab eine Reduzierung der Abmangelsumme bedingt durch die Herausnahme einer nicht dem Frauenhaus zuzuordnenden Kostenstelle. Ferner wurden Buchungsunstimmigkeiten geklärt. Außerdem wurde die vom DRK geforderte Erhöhung des Tagesatzes geprüft; dieser konnte zugestimmt werden.

6.6 Beratungsleistungen

Außerdem wurde der Geschäftsbereich Kreisprüfung in folgenden Bereichen um Beratung und Unterstützung gebeten, die sowohl qualitativ, als auch quantitativ über ein „Auskunftser-suchen“ hinausgingen:

- Dienstanweisung OPEN/PROSOZ
- Neufassung der Zuständigkeitsordnung / Delegation von Verantwortlichkeiten
- Umstellung Finanzverfahren WAUS auf SoJuHKR

7. **Kinder- und Jugendhilfe**

7.1 Zuschüsse

Die vom Landkreis an die freien Träger gewährten Abmangel- und Festbetragszuschüsse wurden auch 2010 wieder überprüft. Die Prüfung der vorgelegten Verwendungsnachweise ergab keine Beanstandungen. In einem Fall konnte eine geringfügige Überzahlung zwischenzeitlich mit dem aktuellen Förderbetrag verrechnet werden.

7.2 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Landesmittel (Personalkostenzuschüsse) für „Jugendberufshelfer in Baden-Württemberg“, „Beauftragte für Suchtprophylaxe“ und die „Förderung der Strukturen in der Tagespflege“ ergaben rechnerisch keine Beanstandungen. Jedoch mussten Hinweise zur Dokumentation und Bearbeitungshinweise gegeben werden, die vom Geschäftsbereich Jugend umgesetzt wurden.

7.3 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge im Geschäftsbereich Jugend

Stichprobenweise wurden die Belege daraufhin geprüft, ob die erforderlichen Angaben vollständig waren und ob die sachliche und rechnerische Feststellung sowie die Anordnung von den zuständigen Personen getroffen wurden. Ferner wurde auch überprüft, ob die dazugehörigen begründenden Unterlagen eingescannt wurden und die Buchungen entsprechend dem Musterbuchungsplan bzw. den Konten des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts erfolgten. Wesentliche Beanstandungen waren nicht vorzunehmen.

VI. **Rems-Murr-Stiftung**

1. Der Kreistag hat am 09.07.2001 die Errichtung der Rems-Murr-Stiftung beschlossen. Mit Erlass vom 13.08.2001 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Rems-Murr-Stiftung als kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt. Die Verwaltung und Wirtschaftsführung der Stiftung erfolgt entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung nach kameralem Recht.



Nach § 97 Abs. 1 S. 1 GemO zählen rechtlich selbstständige öffentliche Stiftungen zum Treuhandvermögen, für die besondere Haushaltspläne und Sonderrechnungen zu führen sind.

2. Haushaltssatzung

Der Kreistag hat am 14.12.2009 die Haushaltssatzung der Rems-Murr-Stiftung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Der Haushaltsplan wurde festgesetzt mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils 62.000,00 € im Verwaltungshaushalt und 20.000,00 EUR im Vermögenshaushalt.

Mit Erlass vom 18.01.2010 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2010 bestätigt. Die Haushaltssatzung wurde am 30.01.2010 öffentlich bekannt gemacht und der Haushaltsplan vom 01. bis 09.02.2010 öffentlich ausgelegt.

3. Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres

Der Kreistag des Rems-Murr-Kreises hat am 13.12.2010 die Jahresrechnung 2009 der Rems-Murr-Stiftung gem. § 48 LKrO in Verbindung mit § 97 der GemO festgestellt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Feststellung erfolgte am 15.01.2011. Die Jahresrechnung 2009 war vom 17. bis 25.01.2011 öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

4. Die Sonderrechnung für das Haushaltsjahr 2010 weist folgende Werte aus:

4.1 Verwaltungshaushalt:

Einnahmen

Zinsen aus Geldanlagen		71.355,82 €
------------------------	--	-------------

Ausgaben

Entschädigung f. ehrenamtl. Tätigkeit	694,25 €	
Verwaltungskosten / Prüfungsgebühren GPA	3.769,70 €	
Zuschüsse	<u>18.565,65 €</u>	<u>23.029,60 €</u>
= Zuführung zum Vermögenshaushalt		48.326,22 €

4.2 Vermögenshaushalt:

Einnahmen

Zuführung vom Verwaltungshaushalt	48.326,22 €	
Entnahme allgemeine Rücklage	34.702,82 €	83.029,04 €

Ausgaben

Zuführung an Kapitalerhaltungsrücklage	22.297,29 €	
Zuschuss an die Kreisverkehrswacht (HAR)	10.000,00 €	32.297,29 €
= Zuführung an allgemeine Rücklage		50.731,75 €



4.3 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung setzt sich aus der Stiftungseinlage, der allgemeinen Rücklage und der Kapitalerhaltungsrücklage zusammen:

<u>Stiftungseinlage</u>	1.500.000,00 €
-------------------------	----------------

Die Stiftungseinlage ist in Sparkassenbriefen angelegt

- Nennwert von 570.000,00 €, Laufzeit vom 09.11.2009 bis 09.11.2014 (Zinssatz 4,00 %) (500.000,00 € betreffen die Stiftungseinlage, 70.000,00 € die Kapitalerhaltungsrücklage)
- Nennwert von 500.000,00 €, Laufzeit vom 01.09.2001 bis 01.10.2011 (Zinssatz 5,40 %)

Dem Rems-Murr-Kreis wurde aus Stiftungsmitteln ein Darlehen über 600.000,00 € (500.000,00 € Stiftungseinlage und 100.000,00 € Kapitalerhaltungsrücklage) gewährt, verzinst mit einem jährlich festzulegenden kalkulatorischen Zinssatz von mind. 3,5 %, Laufzeit 24 Jahre.

Allgemeine Rücklage

Stand 01.01.2010	34.702,82 €	
Zugänge	50.731,75 €	
Abgang	34.702,82 €	
Stand 31.12.2010		50.731,75 €

Kapitalerhaltungsrücklage

Stand 01.01.2010	180.948,91 €	
Zuführung	22.297,29 €	
Stand 31.12.2010		<u>203.246,20 €</u>

= Geldvermögen auf 31.12.2010		1.753.977,95 €
-------------------------------	--	----------------

Die im Verwaltungshaushalt ausgewiesenen Verwaltungskosten (Kontoführungsgebühren und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit) sind ordnungsgemäß nachgewiesen worden, ebenfalls wurde bei der Gewährung der vom Stiftungsbeirat beschlossenen Zuschüsse ordnungsgemäß verfahren.

4.4 Bildung von Haushaltsresten

Da die Auszahlung der Zuwendungen aus den Erträgen des Jahres 2010 erst im Folgejahr möglich ist, wurden durch den Stiftungsbeirat für das Haushaltsjahr 2010 Haushaltsausgabereste im Gesamtbetrag von 40.069,51 € gebildet.

4.5 Abwicklung der gebildeten Haushaltsreste 2009

Die für das Haushaltsjahr 2009 gebildeten Haushaltsausgaberesten sind abgewickelt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich hinsichtlich der haushalts-, kassen- und rechnungsmäßigen Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben keine Beanstandungen ergeben haben. Das Stiftungsvermögen wurde ordnungsgemäß verwaltet und richtig nachgewiesen. Durch die vom Stiftungsbeirat am 15. Januar 2002 beschlossene Kapitalerhaltungsrücklage ist gewährleistet, dass das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert erhalten bleibt.



Im Übrigen wurde nach unserem Kenntnisstand entsprechend den Satzungsbestimmungen verfahren.

VII. Betätigungsprüfung

1. Prüfungsauftrag

Durch Beschlüsse des Kreistags vom 15.07.2002, 23.04.2007, 27.04.2009 und 19.10.2009 wurde dem Geschäftsbereich Kreisprüfung als weitere Prüfung gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 112 Abs. 2 Ziff. 3 GemO die Betätigungsprüfung bei der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH (AWG), der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH (KBG), der Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG (RMG), der Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungs GmbH (RMGV), der Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH (RMIM), der Rems-Murr-Kliniken gGmbH (RMK) und der Energieagentur Rems-Murr gGmbH übertragen.

2. Zeitraum und Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erfolgte von August bis November 2011, der gesonderte Bericht über die Betätigungsprüfung datiert vom 24.11.2011. Die Prüfung ist abgeschlossen.

Gegenstand der Prüfung ist die Betätigung des Landkreises bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen er allein oder teilweise unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. In der Praxis sind dies meistens Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der GmbH; seltener auch Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG). Diese Gesellschaften selbst sind dagegen nicht unmittelbar Gegenstand der Betätigungsprüfung.

Eine wesentliche Aufgabe des Beteiligungsmanagements ist die Sicherstellung der Erfüllung der kommunalrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beteiligungsunternehmen nach den §§ 102 Abs. 1, 103 Abs. 1 und 2, 103 a und 105 a Abs. 1 GemO bei neuen Beteiligungen bzw. über die Hinwirkungspflicht nach Art. 8 GWRÄndG bei bereits bestehenden Unternehmen. Ferner gehören insbesondere die ausreichende und sachgerechte Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen nach den Anforderungen einer nachhaltigen Erfüllung des öffentlichen Zwecks und nach den Geboten einer wirtschaftlichen Führung des Unternehmens (§§ 102 bis 106a und 108 GemO) dazu. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Vertreter des Landkreises in den Unternehmensorganen ihre Aufgaben pflichtgemäß, mit der gebotenen Sorgfalt und unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen des Landkreises erfüllen.

3. Zusammenfassung

Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 GG beinhaltet auch das Recht des Kreises grundsätzlich in eigener Verantwortung die Art und Weise der Durchführung seiner Aufgaben zu bestimmen. Allerdings manifestiert sich die kommunale Selbstverwaltung darin, dass die Leistungsbereiche des Kreises in ihrer Gesamtheit in die vom Kreis gewollte Richtung gesteuert werden müssen und dies unabhängig davon, in welcher Rechtsform die Leistungserbringung erfolgt.



3.1 Gesellschaftsverträge

In den Gesellschaftsverträgen finden die entscheidenden Weichenstellungen für die Steuerung und Kontrolle der Gesellschaft statt. Die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen liegen der Beteiligungsverwaltung und dem Geschäftsbereich Kreisprüfung in der jeweils aktuellen Fassung vor. Sie entsprachen nach unseren Feststellungen bei der AWG, der KBG, der RMG, RMGV, RMIM und der RMK den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Bei der Energieagentur Rems-Murr gGmbH war nach den gemeinderechtlichen Vorschriften die Prüfung des Jahresabschlusses nach dem für Große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des Dritten Buches HGB und die erweiterte Jahresabschlussprüfung vorzuschreiben. Eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages ist zwischenzeitlich erfolgt.

In den Gesellschaftsverträgen ist gem. § 103 Abs. 1 Ziffer 3 GemO ein angemessener Einfluss des Landkreises zur Steuerung und Überwachung der Beteiligung durch die Entsendung von Aufsichtsräten / Beiräten sicher zu stellen. Dies ist erfolgt. Die Zahl dieser Mitglieder liegt (bei den in die Betätigungsprüfung einbezogenen Gesellschaften) zwischen neun (Aufsichtsrat der RMIM) und 22 (Beirat der Energieagentur). Unabhängig davon, dass es verschiedene Kriterien für die Festlegung der Zahl der Aufsichtsratsmandate gibt, empfehlen wir, die Arbeitsfähigkeit der Aufsichtsräte durch eine möglichst geringe Anzahl von Mitgliedern sicherzustellen. Dabei können sich organisationstheoretische Erkenntnisse über die Effizienz der Arbeit von Entscheidungsgremien (z. B. ungerade Anzahl zur Gewährleistung von Mehrheitsentscheidungen) durchaus widerspiegeln. Die Festlegung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder hat sich grundsätzlich an den Erfordernissen der Gesellschaft auszurichten. Wir haben angeregt, dass die Beteiligungsverwaltung auch diesen Punkt regelmäßig hinterfragt und ggf. auf Änderungen hinwirkt.

3.2 Beteiligungsmanagement

Beim Rems-Murr-Kreis sind die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung beim Dezernat II - Finanz- und Beteiligungsmanagement - als zentrale Stelle angesiedelt.⁴ Aufgrund der umfassenden Zuständigkeit des Dezernats II für die Finanz- und Haushaltspolitik des Landkreises ist diese Zusammenfassung und Zuordnung sachgerecht.

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements werden die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Lageberichte und Berichte der erweiterten Jahresabschlussprüfungen regelmäßig ausgewertet. Auch werden regelmäßig die Wirtschafts- und Unternehmenspläne der Beteiligungsunternehmen überprüft. Unterjährig sind Kontrollen eingerichtet und das Beteiligungsmanagement ist über Berichte und Besprechungen mit den Unternehmen verzahnt. Zum Teil ist der Finanzdezernent auch kaufmännischer Geschäftsführer (AWG) und somit unmittelbar in die Entscheidungsverantwortung der Beteiligungsunternehmen eingebunden. Freiräume der Beteiligungsunternehmen, die mit der Aufgabenverantwortung des Landkreises nicht vereinbar sind, werden hierdurch vermieden.

Ferner werden vom Beteiligungsmanagement alle wesentlichen Informationen (z.B. Sitzungsunterlagen, Protokolle der Aufsichtsratssitzungen) der Beteiligungsunternehmen beschafft und ausgewertet. So besteht für das Beteiligungsmanagement die Möglichkeit sich frühzeitig, ggf. im Vorfeld von wesentlichen Entscheidungen der Unternehmensorgane einzuschalten. Auch werden die notwendigen Beschlüsse des Kreistags unterstützend vorberei-

⁴ Die Beteiligungsverwaltung bzgl. der Steuerung und Überwachung der Energieagentur Rems-Murr gGmbH erfolgt beim Geschäftsbereich Umwelt innerhalb des Dezernates IV.



tet und ggf. die Vertreter des Landkreises in den Unternehmensorganen mit den erforderlichen Entscheidungsvorgaben versehen.

Leider erfolgt durch die vor Jahren geschaffene personelle Verstärkung beim Geschäftsbereich Finanzen bisher ausschließlich die Bewältigung der Umstellung auf das NKHR. Eine Einbindung in das Beteiligungsmanagement wäre aus unserer Sicht dringend erforderlich, hierauf haben wir in der Vergangenheit auch mehrfach hingewiesen.

Ferner kommen auf das Beteiligungsmanagement bzgl. der Konsolidierung des Gesamtabchlusses des Kreises nach NKHR eine bedeutende und gewichtige Aufgabe zu. Hier ist rechtzeitig ein Austausch mit den Beteiligungsunternehmen zu suchen, um Konsolidierungsregeln aufzustellen und den Einfluss des Rems-Murr-Kreises entsprechend auszuüben.

3.3 Beratungs- und Sitzungstätigkeit

Die nach den Gesellschaftsverträgen vorgesehenen Aufsichtsratssitzungen haben im Geschäftsjahr 2010 bei den Beteiligungsgesellschaften stattgefunden. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgten satzungsgerecht.

Die vom Kreistag in die Aufsichtsräte entsandten Mitglieder haben ihre Pflichten wahrgenommen und von ihren Prüfungs- und Auskunftsrechten hinreichend Gebrauch gemacht. So haben sie regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen, im Verhinderungsfall haben sie den Vertreter beauftragt. Die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten der Aufsichtsräte wurden, insgesamt gesehen, sehr ernst genommen. Die Befangenheitsregeln wurden, soweit erkennbar, beachtet.

Über alle Sitzungen sind Niederschriften angefertigt und vom Vorsitzenden unterzeichnet worden. Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die gefassten Beschlüsse incl. der Abstimmungsergebnisse sind darin vermerkt. Es konnte festgestellt werden, dass immer Beschlussfähigkeit vorlag und die Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Die notwendigen Beschlüsse der kommunalen Gremien wurden eingeholt. Landrat Fuchs, als gesetzlicher Vertreter des Landkreises, hat sich in den Gesellschafterversammlungen daran gehalten. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlungen wurden ebenfalls Niederschriften gefertigt.

3.4 Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der AWG, KBG, RMG, RMGV, RMIM und der RMK erfolgte jeweils nach §§ 316 ff HGB durch einen entsprechenden Abschlussprüfer. Es wurde jeweils der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Bestätigungsvermerk ist das Gesamturteil eines Abschlussprüfers. Darin beurteilt er die Übereinstimmung des Jahresabschlusses und Lageberichts mit den geltenden Rechnungslegungsvorschriften. Es wird nur beurteilt, ob die Lage des Unternehmens korrekt abgebildet wurde. Eine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens erfolgt dabei nicht.

Wie bereits erwähnt, bestand 2010 diese Prüfungsverpflichtung bei der Energieagentur Rems-Murr gGmbH formell noch nicht. Hier erfolgte keine formelle Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Der Jahresabschluss wurde von einer Steuerberaterin aufgestellt. Nachdem ab dem Geschäftsjahr 2011 die Jahresabschlussprüfung bei der Energieagentur Rems-Murr gGmbH vom Geschäftsbereich Kreisprüfung als weitere Aufgabe wahr-



genommen werden soll, wurde der Abschluss 2010 im Rahmen der Beratungsleistungen einer Kurzprüfung unterzogen.

3.5 Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG umfasst die Prüfung der Beteiligungsgesellschaften zusätzlich zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Diese Prüfung hat nach § 48 LKrO i.V.m. § 105 Abs. 1 Nr. 1 GemO der Landkreis als Gesellschafter sicherzustellen.

Ziel dieser Prüfung ist u.a. eine Aussage darüber zu treffen, ob die Geschäftsführung ihre Aufgaben im Sinne des Trägers erfüllt und eine nachhaltige Erfüllung der entsprechenden kommunalen Aufgabe gewährleistet. Prüfungsgegenstände sind insbesondere die Organisation, die Instrumentarien und die Geschäftsführertätigkeit selbst. Hierzu gehören u.a. Controlling, Informationssystem, Risikomanagement, Dokumentation sowie Einhaltung von Gesetzen, Verträgen und Organbeschlüssen. Diese Prüfung erfolgt i.d.R. unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer erstellten Prüfungsstandards IDW 720.

Eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG ist ebenfalls bei allen Gesellschaften ohne nennenswerte Beanstandungen erfolgt. Bei der Energieagentur Rems-Murr gGmbH wurde die erweiterte Jahresabschlussprüfung ebenfalls durch den Geschäftsbereich Kreisprüfung durchgeführt; die dort auszusprechenden Anstände wurden zur Kenntnis genommen.

3.6 Beteiligungsbericht 2010

Aufgrund GWRÄndG 1999 sind die Kommunen verpflichtet, zur Information des Gemeinderats/Kreistags und ihrer Einwohner ab dem Jahr 1999 jährlich einen Beteiligungsbericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 v. H. mittelbar beteiligt sind.

Mit dem Beteiligungsbericht soll ein Beitrag zur größeren Transparenz der Gemeinde-/Kreisverwaltung hinsichtlich ihrer ausgegliederten Aufgabenerfüllung in Privatrechtsform geleistet werden.

Der Beteiligungsbericht 2010 des Landkreises enthält für die unmittelbaren Beteiligungen mit mehr als 25 v. H.

- Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH (100 %)
- Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH (92 %)
- Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG (50 %)
- Rems-Murr-Kliniken gGmbH (100%)
- Energieagentur Rems-Murr gGmbH (50 %)

und für die mittelbare Beteiligung mit mehr als 50 v. H.

- Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH
- Rems-Murr-Hauservice Verwaltungsgesellschaft mbH
- Rems-Murr-Hauservice GmbH & Co. KG
- Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungs GmbH

hinreichende Angaben zu den in § 105 Abs. 2 GemO geforderten Punkten:

- Gegenstand des Unternehmens,
- Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens,
- Besetzung der Organe,



- Beteiligungen des Unternehmens an anderen Unternehmen,
- Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs,
- Lage des Unternehmens,
- Kapitalzuführungen und -entnahmen durch den Landkreis.

Ferner enthält der Bericht außerdem die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen und die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Bei den unmittelbaren Beteiligungen des Kreises mit weniger als 25 v. H. enthält der Beteiligungsbericht die hierfür geforderten Angaben zu folgenden Punkten:

- Gegenstand des Unternehmens,
- Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens,
- Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens.

3.7 Regelungen zur Steuerung und Überwachung kommunaler Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform / Public Corporate Governance Kodex

Angelehnt an den vorrangig an börsennotierte Unternehmen gerichteten "Deutschen Corporate Governance Kodex" gibt es seit einiger Zeit im öffentlichen Raum die Diskussion und die Forderung, auch für öffentliche Unternehmen einen Kodex für gute Unternehmensführung zu schaffen. Neben dem Bund haben sich zwischenzeitlich verschiedene Kommunen einen solchen Kodex gegeben.

Auch der Rems-Murr-Kreis beschäftigt sich seit geraumer Zeit mit dem Erlass entsprechender Richtlinien. Zwischenzeitlich befindet sich ein Papier in einer ersten Diskussionsphase. Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat ebenfalls Richtlinien über die Verwaltung von Beteiligungsgesellschaften entworfen und mit Rundschreiben 5 / 2009 bzw. dem Geschäftsbericht 2009 publiziert. Die Verabschiedung verbindlicher Regelung bzgl. der Steuerung der Beteiligungsunternehmen für den Rems-Murr-Kreis ist angedacht, die Umsetzung wird jedoch noch einige Zeit erfordern.

VIII. Innenrevision bei der Rems-Murr-Kliniken gGmbH

Nach der Gründung der Rems-Murr-Kliniken gGmbH wurde durch Beschluss des Kreistags vom 14.07.2008 dem Geschäftsbereich Kreisprüfung als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 GemO die Innenrevision bei den Rems-Murr-Kliniken gGmbH übertragen.

Vom Geschäftsführer der Rems-Murr-Kliniken gGmbH wurde der Geschäftsbereich Kreisprüfung im Rahmen der Innenrevision für das Geschäftsjahr 2010 mit der Prüfung der Bauausgaben für den Klinikneubau in Winnenden beauftragt. Weitere Aufträge waren die Prüfung

- der erreichten Standardisierung bei der Verwendung von Hüft- und Knieprothesen sowie OP-Nahtmaterial
- der steuerlichen Behandlung der Liquidationserlöse der Chefärzte im Dienstaufgabenbereich, sowie
- der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse.

Über das Ergebnis der Prüfungen wurde entsprechend der Vereinbarung über die Innenrevision jeweils dem Geschäftsführer der Rems-Murr-Kliniken gGmbH berichtet.



Durch die gegebenen finanziellen Verflechtungen zwischen der Rems-Murr-Kliniken gGmbH und dem Landkreis als Gesellschafter war der Geschäftsbereich Kreisprüfung vielfach auch in die Abwicklung der Gesellschafterzuschüsse im baulichen Bereich (Brandschutz, Sanierung von Stationen) mit einbezogen (Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen) und auch unterstützend für das Beteiligungsmanagement tätig.

IX. Überörtliche Prüfung kreisangehöriger Kommunen

Die Finanzkontrolle im kommunalen Bereich ist zweistufig aufgebaut. Gem. § 113 GemO hat daher der Rems-Murr-Kreis die Jahresrechnungen der kreisangehörigen Kommunen bis 4.000 Einwohnern zu prüfen. In diese grds. Prüfungszuständigkeit fallen die Gemeinden Burgstetten, Großerlach, Kaisersbach, Kirchberg an der Murr und Spiegelberg. Kommunen mit mehr als 4.000 Einwohnern werden durch die GPA geprüft.

Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Kommunen erstreckt sich ebenfalls auf alle Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung. Neben der Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse umfasst sie auch die Schwerpunktbereiche Personalausgaben, Bauausgaben, Beschaffungen, Beitragsveranlagungen wie z.B. Erschließungsbeiträge, Gebührenhaushalte wie z.B. Wasser-, Abwassergebühren, Friedhofgebühren, Kassenprüfungen etc.

Die Prüfungsergebnisse werden in einem Bericht zusammengefasst und der Gemeinde bekannt gegeben.

Im Jahr 2010 konnte mit Bericht vom 13.01.2010 die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen der Jahre 2005 bis 2007 der Gemeinde Spiegelberg abgeschlossen werden. Weiter wurden bei der Gemeinde Kaisersbach die Jahresrechnungen 2006 bis 2008 geprüft. Das Ergebnis wurde der Gemeinde mit Bericht vom 28.07.2010 mitgeteilt.

Außerdem werden in der Regel im 2-jährigen Turnus überörtliche Kassenprüfungen vorgenommen. Diese erfolgten 2010 in den Gemeinden Großerlach und Kirchberg/Murr.

Prüfungsbegleitend oder auf besonderen Wunsch von Gemeinden erfolgen zusätzlich im Rahmen der überörtlichen Prüfung das ganze Jahr über Beratungen und Informationen.

X. Wasser- und Abwasserverbände

Zum Rems-Murr-Kreis gehören auch 45 Wasser- und Abwasserverbände. Für die Prüfung dieser Verbände sind gem. § 2 Abs. 5 AGWVG in Verbindung mit § 113 Abs. 1 GemO die Vorschriften der überörtlichen Prüfung anzuwenden. Die Wasser-/ Abwasserverbände werden im 3-Jahres-Rhythmus, bei geringeren finanziellen Tätigkeiten auch im 5-Jahres-Rhythmus, geprüft.

Für die Prüfung dieser Verbände gelten nach § 65 WVG die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts. Geprüft werden daher alle Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung.

Im Jahr 2010 wurden die Jahresrechnungen dreier Abwasser- und von zwei Wasserverbände geprüft und es wurde gesondert berichtet.



XI. Datenschutz

Die Leitung des GB Kreisprüfung nimmt seit 01.04.2009 die Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten wahr. Insgesamt sind jedoch nur rund 5 % der Arbeitszeit für Datenschutzaufgaben vorgesehen. Ferner ist der behördliche Datenschutzbeauftragte auch festes Mitglied des IT-Sicherheitsforums des Rems-Murr-Kreises und damit in alle Fragestellungen der IT-Sicherheit involviert.

Die Aktivitäten des Datenschutzbeauftragten wurden in einem Tätigkeitsbericht 2010 zusammengefasst und dem Landrat sowie allen Dezernenten zugeleitet. Neben dem Führen des Verfahrensverzeichnis und der Vorabkontrolle gab es 23 z.T. umfassende interne Stellungnahmen zu datenschutzrelevanten Vorgängen und zwei Anfragen von Bürgern.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte im Landratsamt kann jedoch auf die Einhaltung der Verpflichtung zu ausreichenden rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Beachtung der Datenschutzvorschriften lediglich hinwirken. Dies bedeutet, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten den verantwortlichen Bediensteten nur Hinweise zur Datensicherheit und zum Datenschutz gegeben werden können und ggf. notwendige Maßnahmen angeregt werden. Die Verantwortung für die Datensicherheit und den Datenschutz obliegt letztendlich jedoch den einzelnen Geschäfts-/Fachbereichen und den einzelnen Beschäftigten, welche personenbezogene Daten verarbeiten.

XII. Antikorruption

Es gehört zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn, durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Korruptionsprävention die Gefahren strafbarer Handlungen zu minimieren. Allerdings muss immer beachtet werden, dass eine vernünftige und angemessene Präventionsarbeit nicht mit dem Verweis auf den Datenschutz konterkariert wird.

Bereits seit 1997 ist im Landratsamt Rems-Murr-Kreis eine Arbeitsgruppe Antikorruption, bestehend aus den Leitern der Geschäftsbereiche Kreisrecht, Inner Angelegenheiten, Finanzen und Kreisprüfung eingerichtet, die sich neben der Aufdeckung von Schwachstellen im Hinblick auf Korruptionsmöglichkeiten auch der Sensibilisierung der Mitarbeiter/innen annimmt. Schwerpunkt der Arbeit im Jahr 2010 waren die Vorarbeiten zur Implementierung einer möglichen Eigenkontrolle für die Führungskräfte. Ein Fragebogen im Rahmen einer Bachelorarbeit hat die Arbeitsgruppe ferner zu weiteren Überlegungen angeregt.

XIII. Zusammenfassendes Abschlussergebnis

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2010 hat der Geschäftsbereich Kreisprüfung im vergangenen Jahr wieder eine Vielzahl einzelner Prüfungen durchgeführt, um mit hinreichender Sicherheit die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses garantieren zu können und damit die Feststellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen. Insgesamt betrachtet ist festzustellen, dass die Verwaltung die Umstellung auf die Doppik gut und mit Bordmitteln bewältigt und sorgfältig und ordnungsgemäß gearbeitet hat. Wie in den Vorjahren schließt der gute Gesamteindruck nicht aus, dass in verschiedenen Bereichen auch Prüfungsbeanstandungen vorzunehmen waren. Die Kreisverwaltung hat sich mit diesen konstruktiv auseinandergesetzt. Die Prüfungsbeanstandungen der einzelnen Prüfberichte, die zum Teil auch Anregungen und Vorschläge für die künftige Arbeit enthielten, wurden zwischenzeitlich nahezu erledigt.



Dennoch hat sich auch die Prüfung des ersten doppelischen Jahresabschlusses und der dazu gehörenden Buchungsbelege für den Geschäftsbereich Kreisprüfung als sehr zeitintensiv und schwierig dargestellt.

Der Jahresabschluss 2010 des Rems-Murr-Kreises weist eine Bilanzsumme von 344.449.895,27 € aus. Dabei hat die Bilanzsumme aus unserer Sicht wenig Aussagekraft. Zwar werden nach Handelsrecht z.T. Unterscheidungen nach der Bilanzsumme, der Mitarbeiterzahl oder dem Umsatz getroffen, dies spielt im NKHR jedoch keine Rolle. Aussagekräftiger sind die Zahlen des Ergebnis- und Finanzhaushalts.

Ein Haushaltsausgleich konnte nur nach altem Recht erwirtschaftet werden. Nach NKHR war ein Ausgleich nicht zu erzielen. Der Rems-Murr-Kreis nimmt daher die Übergangsregelung zum Haushaltsausgleich in Anspruch.

Die Analyse des Jahresabschlusses 2010 ist durch die Umstellung auf das neue Haushaltsrecht erschwert. Vielen Kennzahlen kann noch nicht der Stellenwert und die Aussagekraft beigelegt werden, die diese zukünftig erhalten sollen/werden. Dies liegt zum einen daran, dass vergleichbare Aussagen anderer Landkreise noch nicht vorliegen (Frühumsteller), andererseits hat sich auch noch kein „Kennzahlen-Set“ etabliert. Dennoch wird die Implementierung der Kennzahlen in die Haushaltsplanung und den Jahresabschluss des Rems-Murr-Kreises vom Geschäftsbereich Kreisprüfung positiv gesehen und unterstützt.

Jedoch ist ersichtlich, dass sich die Finanzsituation des Rems-Murr Kreises nach wie vor angespannt ist. Ferner hat die Verschuldung einen Stand erreicht, der in den nächsten Jahren dringend zurückgefahren werden muss. Ein reiner Verzicht auf neue Schulden kann dies nicht erreichen, hier sind aktive Maßnahmen gefordert. Dieses Ziel hat die Verwaltung erkannt, befindet sich jedoch im Spannungsverhältnis zwischen Reduzierung der Neuinvestitionen und Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades.

Einen erheblichen Anteil am Ergebnis nehmen die Aufwendungen für die sozialen Hilfen ein. Seit Jahren ist landesweit die Situation eingetreten, dass die über die Kreisumlage erhobenen Mittel den sozialen Zuschussbedarf nicht mehr decken können und somit das Aufkommen aus der Kreisumlage nicht ausreicht, den Sozialaufwand zu finanzieren.

Die nach dem VRG vorgegebene Effizienzrendite von 17 % (2005: 2 %, 2006 bis 2010 jeweils 3 %) wurde jedoch nicht erwirtschaftet. Sie beträgt lediglich 8,57 %.

Die im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz festgestellten Punkte, die nicht umfassend Eingang in die Eröffnungsbilanz gefunden haben und die entsprechend § 63 GemHVO korrigiert werden müssen, konnten durch die zeitliche Nähe der Aufstellung des Jahresabschluss 2010 zur Eröffnungsbilanz noch nicht berichtigt werden. So sind insbesondere bei der Bewertung der Straßen und des Infrastrukturvermögens, der Bilanzierung von Sachspenden, Kunstgegenstände, und immateriellen Vermögenswerten (Lizenzen) noch Nacharbeiten erforderlich. Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand an liquiden Mitteln entspricht u.E. nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Die Girokonten der Schulen und die Handvorschüsse sollten zukünftig ebenfalls bei den liquiden Mitteln bilanziert werden. Ferner darf die sonstige Verbindlichkeit gegenüber der Rems-Murr-Kliniken gGmbH nicht abgezinst werden und ist zum Nominalwert anzusetzen. Diese Korrekturen haben spätestens zum Jahresabschluss 2013 gegen das Basiskapital zu erfolgen.



Wie dieser Bericht an vielen Stellen aufzeigt, hat die Tätigkeit des Geschäftsbereichs Kreisprüfung auch im vergangenen Jahr wieder zu Einsparungen für den Rems-Murr-Kreis geführt. Aber auch dort, wo der finanzielle Vorteil nicht direkt messbar ist, können wir durch Prüfungs- und Beratungsleistungen die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns verbessern sowie Fehler und Unregelmäßigkeiten vermeiden.

Dieser Schlussbericht kann zwar unsere Prüfungen zusammenfassen, unsere umfangreichen Beratungsleistungen lassen sich in ihm leider nicht angemessen darstellen. Gerade diese Beratungen bei Fragen der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns sind uns immens wichtig.

XIII. Schlussbetrachtung - Testat

1. Gesetzliche Terminvorgaben

Nach § 95b Abs.1 GemO i.V.m. § 48 LKrO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist vom Kreistag innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Zwischen diesen beiden Zeiträumen sind der Rechnungsprüfung gem. § 110 Abs. 2 GemO vier Monate als Prüfungsfrist vorgegeben.

Für den Jahresabschluss 2010 ist festzuhalten, dass er weder innerhalb von sechs Monaten aufgestellt, noch innerhalb eines Jahres dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. Auch der Rechnungsprüfung wurde keine Frist von vier Monaten eingeräumt. Eine Beschlussfassung ist im Kreistag für den 16.07.2012 vorgesehen.

2. Jahresabschluss 2010 des Rems-Murr-Kreises

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Rems-Murr-Kreises hat in der Kürze der Zeit keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Sie entspricht nach Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen.

Es kann daher bescheinigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind. Der richtige Nachweis des Vermögens kann – bis auf die Einschränkungen zu einzelnen Bilanzpositionen – bestätigt werden.
- die von den Kreisgremien ergangenen Beschlüsse von der Kreisverwaltung beachtet und ordnungsgemäß umgesetzt wurden.

Mit diesem Schlussbericht ist die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2010 des Rems-Murr-Kreises abgeschlossen.



3. Jahresabrechnung der Rems-Murr-Stiftung

Im Einzelnen ist festzuhalten:

- Bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung wurde insgesamt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den bestehenden Vorschriften verfahren.
- Die im Rechnungswerk ausgewiesenen Rechnungsbeträge sind sachlich und rechnerisch richtig begründet und belegt.
- Der Haushaltsplan 2010 wurde eingehalten.
- Das Vermögen der Rems-Murr-Stiftung ist in den Büchern richtig ausgewiesen.

4. Beschlussempfehlung

Abschließend ist festzustellen, dass aus der Sicht des Geschäftsbereichs Kreisprüfung keine Gründe bestehen, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Rems-Murr-Kreises und der Jahresrechnung 2010 der Rems-Murr-Stiftung durch den Kreistag entgegenstehen.

Der Jahresabschluss des Rems-Murr-Kreises hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landkreises zu vermitteln.

Die Jahresrechnung der Rems-Murr-Stiftung weist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft incl. des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres korrekt aus.

Der Geschäftsbereich Kreisprüfung des Rems-Murr-Kreises empfiehlt daher dem Kreistag, den Jahresabschluss 2010 des Rems-Murr-Kreises – unter Berücksichtigung unserer Prüfungsbemerkungen und eines daraus resultierenden Korrekturbedarfs – und die Jahresrechnung 2010 der Rems-Murr-Stiftung festzustellen.

Waiblingen, 14.06.2012
Geschäftsbereich Kreisprüfung

Iris Strauß